



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag

Vorwort

Der vorliegende **26. und 27. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Kärntner Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Kärnten im Zeitraum vom **1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2007**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2008 abgeschlossen werden konnten.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der in den Jahren 2006/2007 eingelangten Beschwerden umfasst, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Kärnten für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Kärntner Landesregierung, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung von Sprechtagen der VA in Kärnten geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 16. Mai 2008 einstimmig beschlossen und soll der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zu näheren Erläuterungen gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. unsere Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Dr. Peter Kostelka

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

Mag. Terezija Stoitsits

Wien, im Mai 2008

1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG	7
2 INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA	7
3 ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN	9
4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	11
5 LANDESAMTSDIREKTION	13
5.1 <u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</u>	13
5.1.1 Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Klagenfurt: Nur Klagenfurterinnen und Klagenfurter erwünscht?	13
5.1.2 Zwist um korrekte Bezeichnung öffentlicher Gebäude in gemischtsprachigen Verwaltungsbezirken	15
5.1.3 Unvollständige Aktenvorlage in einer Jugendwohlfahrtsangelegenheit - Bezirkshauptmannschaft Hermagor	18
6 SOZIALRECHT	21
6.1 <u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</u>	21
6.1.1 Kärntner Babygeld: gemeinschaftswidrige Diskriminierung von Familien	21
6.1.2 Hauptschule Bad Bleiberg – massive pädagogische Probleme, mangelnde Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt	26
6.1.3 Unrichtige Vorgangsweise des Jugendamtes - Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan	30
6.1.4 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	32
6.1.4.1 Sicherstellung beheizter Räume im Pflegeheim Villach Süd	32
6.1.4.2 Schonvermögen für Bestattungskosten nicht ausreichend	33
6.1.4.3 Unterbringung eines Behinderten auf einem Wohnplatz	34

Inhalt

7	RAUMORDNUNGS- UND BAURECHT	37
7.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter</u>	37
7.1.1	Verbreiterung einer Gemeindestraße – Gemeinde Baldramsdorf	37
7.1.2	Widerrechtlich Nutzung eines Wohnhauses für betriebliche Zwecke – lange Verfahrensdauer des Magistrates Villach	39
7.1.3	Abtragung eines Wintergartens – Bürgermeister der Gemeinde Pörschach	41
7.1.4	Mangelhafte Veranlassungen der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal trotz Kenntnis von einer konsenslosen Bauführung	43
8	GEMEINDERECHT	45
8.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter</u> .	45
8.1.1	Missverständnis bei Holzüberlassung – Gemeinde Himmelberg	45
9	LANDES- UND GEMEINDESTRASSEN	47
9.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter</u> ..	47
9.1.1	Blumeninsel auf öffentlichem Gut - Verzögerungen bei der Rechtsbereinigung – Marktgemeinde Metnitz	47
9.1.2	Wiederherstellung eines zwecks Schottergewinnung zerstörten öffentlichen Verbindungsweges – Marktgemeinde Weißenstein	49
9.1.3	Verzögerung des Verfahrens zur Feststellung der Öffentlichkeit zweier Aufschließungswege – Marktgemeinde Hüttenberg	52
10	GEWERBERECHT	55
10.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits</u>	55
10.1.1	Finanzielle Ablöse der Nachbarliegenschaft	55
10.1.2	Sägewerk im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit	56
11	POLIZEI- UND VERKEHRSRECHT	57
11.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits</u>	57
11.1.1	Ortstafelstreit - Kärnten	57

12	LANDES- UND GEMEINDEABGABEN	61
12.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoisits</u>	61
12.1.1	Allgemeines	61
13	WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR	63
13.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoisits</u>	63
13.1.1	Unklare Auswahlkriterien bei der Besetzung der Stelle des Intendanten am Stadtheater Klagenfurt	63
14	FESTAKT "30 JAHRE VOLKSANWALTSCHAFT" IM PARLAMENT	67

1 Einleitung

Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Kärntner Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1980, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

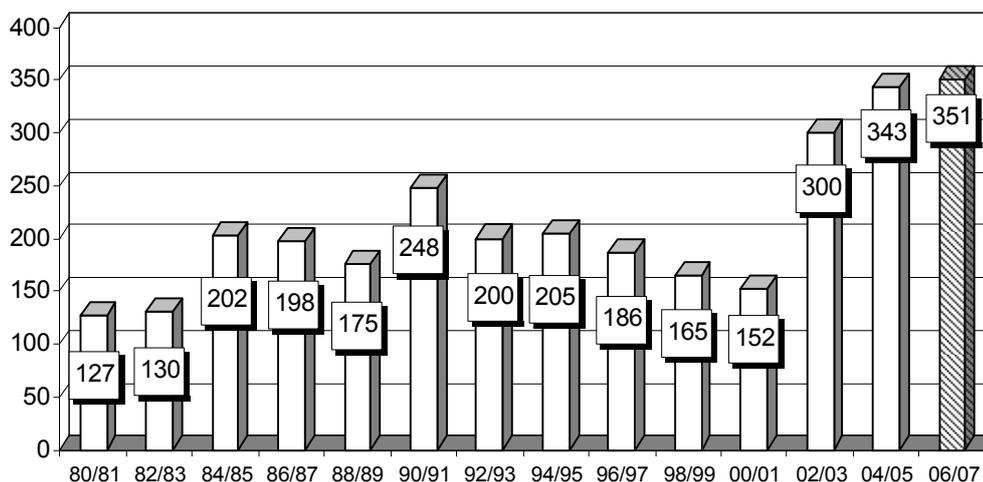
Gegenstand dieses **26. und 27. Berichtes** an den Kärntner Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der **Landesverwaltung** einschließlich der im Bereich der **Selbstverwaltung** zu besorgenden Aufgaben.

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG Betroffenen das Ergebnis ihrer Bemühungen nur mitzuteilen hat, wenn ein Anbringen in ihre Zuständigkeit fällt und ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, sind die Mitglieder der VA von sich aus bemüht, allen Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2006/2007) wurden insgesamt 351 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Allgemeines

Insgesamt konnten 341 der 351 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 08.05.2008) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 2006/2007):

Aktenanfall	351
--------------------	------------

Misstand/Beanstandung	29
Kein Misstand/keine Beanstandung	210
Einleitung eines Prüfungsverfahrens unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	61
Beschwerde zurückgezogen	21
VA unzuständig	10
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	8
Kollegiale Misstandsfeststellung und Empfehlung	2
Gesamterledigung	341

Offene Akten	11
---------------------	-----------

Im Berichtszeitraum (2006/2007) hielten die Mitglieder der VA 36 Sprechtage in Kärnten ab.

Die **2 kollegialen Missstandsfeststellungen und Empfehlungen**, die sich im Berichtsjahr 2007 auf die Landesverwaltung bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Empfehlung ergangen an/ Gegenstand	am	Reaktion
K/125-POL/04	Kärntner Landesregierung Ortstafeln - Zweisprachigkeit	31.3.2006	Empfehlung wurde nicht entsprochen
K/98-BT/05	Kärntner Landesregierung Gesetzwidrige Sonderwidmung für Apart- menthäuser	31.3.2006	Empfehlung wurde ent- sprochen

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Mitglieder der VA und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Kärnten zeigt nachstehende Übersicht:

Allgemeines

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	04/05	06/07
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka		
K-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	6	9
K-GES	Gesundheitswesen	19	23
K-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	27	40
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	52	72
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter		
K-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	27	39
K-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	127	98
K-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
K-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	30	31
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter</i>	184	169
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits		
K-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	26	39
K-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	9	4
K-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	26	30
K-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	14	11
K-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	2	7
K-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	27	17
K-BST	Ausgegliederte Bundesstraßen	3	2
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits</i>	107	110
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		343	351

Bundesverwaltung (Beschwerden aus Kärnten)		
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	199	156
Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter	82	140
Aufgabenbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits	204	135
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	128	115
Gesamt Bundesverwaltung	613	546

Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	956	897
--	------------	------------

4 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA betreibt seit 1996 unter "http://www.volksanwaltschaft.gv.at" eine Homepage mit einem umfangreichen Informationsangebot, wobei seit April 2000 auch die Berichte der VA an die gesetzgebenden Körperschaften ab dem Jahr 1998 aufgenommen werden.

Im Jahr 2007 haben 146.683 (2006:130.906) Menschen insgesamt 961.161 (2006:966.939) Zugriffe auf der VA-Homepage getätigt.

Insgesamt wurde aus 127 Ländern auf die Homepage der VA zugegriffen.

Die am häufigsten angeforderten Seiten waren:

	Zugriffe 2006	Zugriffe 2007
"Die Mitglieder der VA"	21.455	25.587
"Beschwerdeformulare"	12.151	14.239
"Zuständigkeit, Aufgaben"	12.378	13.910
"Sprechtage"	13.825	13.602
"Aktuelles" (ORF-Fälle)	9.785	10.558
"Ausgewählte Prüfverfahren"	7.716	8.102
"Tätigkeitsberichte"	5.385	5.490

Die Zugriffe auf unsere Homepage erfolgten schwerpunktmäßig aus folgenden Ländern:

Österreich	776.731	Zugriffe
Deutschland	66.673	Zugriffe
Schweden	25.977	Zugriffe
USA	24.453	Zugriffe
Slowenien	7.872	Zugriffe
Schweiz	6.595	Zugriffe
Polen	3.948	Zugriffe
Frankreich	3.546	Zugriffe
Vereinigtes Königreich	3.313	Zugriffe
Italien	2.358	Zugriffe

.....

Seit 1. April 1997 ist die VA per E-Mail unter der Adresse

post@volksanwaltschaft.gv.at

erreichbar. Für Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer steht ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung. Diese Online-Beschwerdeformular wurde 2007 von **778** Personen (2006:625) ausgefüllt und an die VA gesendet, **5.558** (2006:4.406) Personen wandten sich mittels E-Mails an die VA.

Allgemeines

ORF Sendung "Bürgeranwalt"

Die im Jänner 2002 wieder aufgenommene Sendereihe des ORF "Volksanwalt - Gleiches Recht für alle", in der die Volksanwälte besonders berichtenswerte Fälle aus ihrer Prüfungstätigkeit darstellten, ist gleich zu Beginn auf ein sehr positives Echo gestoßen, und das trotz des wenig zuschauerträchtigen Sendetermins am Samstag um 17.45 Uhr.

Diese Sendung wurde im April 2007 vom ORF neu konzipiert und präsentiert sich nun mit einem anderen Titel und deutlich ausgeweiteter Sendezeit zu einem früheren Beginn (Samstag um 17:30 Uhr). Neben Studiokonfrontationen mit den Mitgliedern der VA bringt der "Bürgeranwalt" Woche für Woche zusätzlich weitere Beiträge, welche redaktionell alleine durch den ORF gestaltet werden und Interessensvertretungen, Vereinen, Vereinigungen sowie Anwältinnen und Anwälten die Möglichkeit einer Darstellung von Anliegen, die entweder abstrakt gar nicht in die Zuständigkeit der VA fallen oder konkret von ihr (noch) nicht geprüft wurden, bietet. Die Mitglieder der VA waren und sind Gäste des ORF und konnten sich gegen diese Programmreform nicht verwehren, obwohl es zweifellos so ist, dass der geänderte Sendungstitel und die Ausweitung des Repertoires der Beiträge die Außenwahrnehmung unserer Arbeit beeinträchtigt hat. Dennoch sind wir dem ORF nach wie vor zu Dank verpflichtet; keine andere Ombudsmann-Einrichtung hat diese Möglichkeit der Breitenwirkung.

In den 45 Fernsehsendungen im Jahre 2007 wurde ein Marktanteil von durchschnittlich 31,4 % (2006: 32,3 %) mit einer durchschnittlichen Zuschauerquote von 344.000 (2006: 405.000) erreicht. Somit zählt diese Sendereihe auf Grund der veröffentlichten TV-Quoten auch in Haushalten mit Kabel- oder Satellitenanschluss zu den am Samstag meistgesehenen Sendungen in ORF 2.

Jahresschnitt			
Zielgruppe	DRW in %	DRW in Tsd.	MA in %
Erwachsene 12+	5.0	344	31.4

Quelle: Teletest; Basis Österreich (alle Haushalte)

DRW drückt aus, wie viele Personen im Durchschnitt zu welcher Zeit das Medium Fernsehen gesamt nutzen

5 Landesamtsdirektion

5.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

5.1.1 Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Klagenfurt: Nur Klagenfurterinnen und Klagenfurter erwünscht?

Stellenausschreibungen zur Aufnahme in den Magistratsdienst der Landeshauptstadt Klagenfurt, die sich ohne sachlichen Grund nur an Personen richten, die ihren Wohnsitz in Klagenfurt haben oder sich verpflichten, ihren Wohnsitz dort zu nehmen, sind rechtswidrig. Sie verletzen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person und auf Gleichbehandlung beim Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 3, 4 StGG 1867).

Einzelfall:

VA K/62-LAD/07

Auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt (www.klagenfurt.at/inhalt/3676_6182.htm) war die Ausschreibung einer Planstelle für einen Juristen bzw. einer Juristin in der Abteilung Baurecht/Gewerberecht veröffentlicht. Der Ausschreibungstext enthielt folgende Passage: *"Bewerber/innen für die ausgeschriebene Planstelle, die ihren Wohnsitz in Klagenfurt haben oder im Falle einer Aufnahme in Klagenfurt ihren Wohnsitz nehmen werden, richten ihre Bewerbung unter Beilage von Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Zeugnisse über abgeschlossene Ausbildung bzw. Praxis bis spätestens 11. Mai 2007 an den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abteilung Personal, Rathaus, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt."*

Stellenausschreibung richtet sich nur an Klagenfurterinnen und Klagenfurter

Ein anonymer Beschwerdeführer wandte sich an die VA, da er sich als Nicht-Klagenfurter gerne um die Stelle beworben hätte. Er sah für sich aber keine Erfolgsaussichten, da sich die Ausschreibung nur an Personen richtete, die in Klagenfurt selbst wohnen oder sich verpflichten, dort hin zu ziehen.

Das österreichische Verfassungsrecht garantiert das Recht auf Gleichbehandlung von Personen beim Zugang zum öffentlichen Dienst: Gemäß Artikel 3 Staatsgrundgesetz sind die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen gleich zugänglich. Weiters normiert Artikel 4 Staatsgrundgesetz das verfas-

sungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes. Dementsprechend ist lediglich die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. soweit es sich nicht um Verwendungen in der öffentlichen Verwaltung handelt, die EU-/EWR-Staatsangehörigkeit allgemeines Ernennungserfordernis. Eine Einschränkung auf Personen, die im Ort der ausgeschriebenen Stelle wohnhaft sind, ergibt sich daraus nicht.

Selbstverständlich ist auch aus Sicht der VA im Interesse eines geordneten Dienstbetriebs sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einer allfälligen Bereitschaftstätigkeit ihren Dienstort rasch erreichen können. Dafür ist aber bereits in den dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Kärnten ausreichend Sorge getragen. Diese sehen nämlich u. a. vor, dass Beamte bzw. Vertragsbedienstete ihren Wohnsitz so zu wählen haben, dass die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn es die dienstlichen Aufgaben erfordern, ist eine Dienstwohnung zu beziehen. Das Dienstrecht enthält auch Bestimmungen, die die Verfügbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Journaldienst oder einer Rufbereitschaft sicherstellen (§ 49 Kärntner Stadtbeamtengesetz; § 24a VBO). Beamte und Vertragsbedienstete haben daher ohnehin darauf zu achten, dass sie durch die Lage ihres Wohnsitzes nicht bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt werden. Andernfalls können sie vom Dienstgeber disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten, 3. Auflage, S. 248).

Die gesetzlichen Grundlagen enthalten somit eine Reihe von Instrumenten, mit denen die erforderliche Verfügbarkeit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer am Dienstort sichergestellt werden soll. Eine weit darüber hinausgehende Maßnahme – nämlich die in der Stellenausschreibung der Landeshauptstadt Klagenfurt enthaltene Beschränkung auf Personen mit Wohnort in der Landeshauptstadt – oder wie später vom Magistrat gegenüber der VA vorgeschlagen: einer angrenzenden Gemeinde – ist überschießend und bei der ausgeschriebenen Stelle auch in Anbetracht der heutigen Verkehrsverbindungen sachlich nicht gerechtfertigt. Sie verletzt daher das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freizügigkeit der Person und auf Gleichbehandlung beim Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 3, 4 StGG 1867). Der **Beschwerde** war daher **Berechtigung** zuzuerkennen.

Mit Schreiben vom 24. August 2007 teilte das Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt der VA schließlich mit, dass es zur Überzeugung gelangt sei, *„dass selbst die in unserem Schreiben vom 19.06.2007 erwähnte Ergänzung ... ,oder einer angrenzenden Gemeinde‘ ... nicht unserem gewünschten Ziel entspräche, nämlich einen problemlosen Bereitschaftsdienst sowie Erreichbarkeit bei Gefahr im Verzug (insbesondere die Tätigkeit der Berufsfeuerwehr betreffend) gewährleisten zu können ... Künftighin wird*

Notwendigkeiten eines geordneten Dienstbetriebs rechtfertigen nicht Ausschluss von Personen, die nicht in Klagenfurt wohnen

Stellenausschreibung verletzt verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Freizügigkeit der Person und auf Gleichbehandlung beim Zugang zum öffentlichen Dienst

Diskriminierungsfreie Ausschreibungen für die Zukunft angekündigt

vermehrtes Augenmerk darauf gelenkt werden, dass keine redaktionellen Fehler dieser Art mehr passieren." Die VA hofft, dass damit Diskriminierungen von Personen, die nicht in der Landeshauptstadt selbst wohnen, für die Zukunft bei Stellenbesetzungen nicht mehr stattfinden.

5.1.2 Zwist um korrekte Bezeichnung öffentlicher Gebäude in gemischtsprachigen Verwaltungsbezirken

Art. 7 Abs. 3 des Staatsvertrages von Wien (StV von Wien) bestimmt im hier maßgeblichen Kontext, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird. In solchen Bezirken sind gem. Abs. 2 zweiter Satz leg. cit. die *"Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur"* sowohl in slowenischer Sprache als auch in Deutsch zu verfassen. Die Bezeichnung *"Gemeindeamt"* oder *"Amtshaus"* stellt indes keine topographische Bezeichnung oder Aufschrift dar, sodass eine Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung weder dem Staatsvertrages von Wien noch dem Volksgruppengesetz und den dazu erlassenen Verordnungen zu entnehmen ist. Allerdings stehen die genannten Normen der Verwendung von Volksgruppensprachen auf öffentlichen Gebäuden auch nicht entgegen. Im Gegenteil – gem. § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz ist die Verwendung der Volksgruppensprache in allen öffentlichen Kundmachungen ausdrücklich zulässig. Die VA plädiert auch in Gemeinden für einen diskriminierungsfreien Umgang mit der Volksgruppensprache.

Einzelfall:

VA BD/29-BKA/06; Gemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom

Ein Angehöriger der slowenischen Volksgruppe wandte sich im November 2006 an die VA und führte aus, dass entgegen einer persönlichen Zusage die in der Gemeinde herrschende Konsensbereitschaft in Frage gestellt sei, weil die Bezeichnung des neu errichteten Gemeindeamtes in Feistritz ob Bleiburg/ Bistrica nad Pliberkom nicht zweisprachig veranlasst wurde. Auf dem Amtsgebäude wurde lediglich die Aufschrift "Gemeindeamt" angebracht, was für Minderheitenangehörige, welche die entsprechende Bezeichnung "Občinski urad" ebenso sichtbar gemacht wissen wollten, eine Provokation darstelle.

Unklarheit über die zweisprachige Bezeichnung öffentlicher Gebäude

Die VA holte zu dieser Beschwerde eine Stellungnahme der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom ein.

Der Bürgermeister führte in seiner Stellungnahme vom 18.01.2007 unter Anschluss der bezughabenden Gemeinderatsbeschlüsse und Planungsunterlagen aus, dass über dem Haupteingang des Amtsgebäudes tatsächlich – wie beim alten Amtsgebäude - die deutschsprachige Aufschrift "Gemeindeamt" angebracht wurde. Darüber hinaus sei aber von Beginn an vorgesehen und in den Planungen auch berücksichtigt worden, dass im Bereiche des Zuganges zum Vorplatz eine große Objekttafel mit der Aufschrift "Gemeindeamt Feistritz ob Bleiburg" bzw. "Občinski urad Bistrica nad Pliberkom", die auch mit dem Gemeindewappen versehen wird, aufzustellen ist. Gleichfalls sind im Bereich des Haupteinganges (Glasverbau) Hinweise über Amtsstunden und Sprechstunden des Bürgermeisters in beiden Landessprachen in schwarzen Klebelettern bereits angebracht worden.

Diese Form der Hinweise auf das Amtsgebäude im zweisprachigen Gebiet sei in der Sitzung des Gemeinderates vom 22. November 2006 einstimmig beschlossen worden. Lediglich die Objekttafel wäre zum Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht angebracht gewesen. Deren Aufstellung sei nach der Frostperiode im Frühjahr 2007 vorgesehen.

Zweisprachige Hinweise im Gemeinderat einhellig beschlossen

Zur grundsätzlichen Frage der Anbringung der Aufschrift "Gemeindeamt" bzw. ob diese zweisprachig vorgenommen werden müsse, habe sich die Gemeinde mit Schreiben vom 19. Juli 2006 auch an das Amt der Kärntner Landesregierung gewendet. Dieses Auskunftsersuchen blieb jedoch unbeantwortet bzw. habe die Gemeinde in Erfahrung gebracht, dass die ihre Anfrage an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes weitergeleitet worden wäre. Es gäbe zu diesem Problemkreis kontroverse Rechtsansichten, weshalb es auch im Interesse des Gemeinderates gelegen wäre, dass der schwelende Konflikt durch die Lösung der anstehenden Rechtsfrage entschärft würde.

Grundsatzfrage noch offen

Konkret nahm der Bürgermeisters von Feistritz ob Bleiburg/ Bistrica nad Pliberkom am 18.01. 2007 in seinem Schreiben an die VA ausdrücklich Bezug darauf :

"dass es hinsichtlich der Handhabung des Volksgruppengesetzes noch immer offene Fragen gibt, die einer eindeutigen Regelung bedürfen. Wir in den Gemeinden würden uns daher wünschen, wenn von der Legislative eindeutige Regelungen getroffen werden würden, die für alle verständlich und auch nachvollziehbar wären. In diesem Sinne darf ich Sie in Ihrer Eigenschaft als Volksanwalthöflich ersuchen, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten darauf einzuwirken, dass in dieser Sache endlich eine klare und auch vollziehbare Regelung getroffen wird."

VA wird auch von Gemeinde um Klarstellung ersucht

Die VA ist daher an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herangetreten und hat um umgehende Beantwortung der Anfrage der Gemeinde Feistriz ob Bleiburg / Bistrica nad Pliberkom ersucht.

Das durch das Prüfungsverfahren der VA veranlasste Gutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Februar 2007 kommt nach Würdigung einschlägiger Regelungen zum Ergebnis, dass es keine Rechtsvorschrift gibt, welche eine zweisprachige Beschriftung an Gemeindeämtern und anderen öffentlichen Gebäuden zwingend in jenen Gebietsteilen verlangt, in denen die Volksgruppensprache zum einen Amtssprache ist und wo zweisprachige Ortsbezeichnungen unerlässlich sind, da es sich bei der Aufschrift "Gemeindeamt" nicht um eine topographische Bezeichnung im Sinne des Art. 7 Staatsvertrages von Wien handelt. Aus der nach außen sichtbaren Kenntlichmachung der Nutzung eines Amtsgebäudes ergeben sich keine topographischen Bezugnahmen. Einer dennoch vom Gemeinderat verfügten zweisprachigen Bezeichnung öffentlicher Gebäude stünde dennoch keine gesetzliche Bestimmung entgegen, da es Gemeinden gem. § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz freisteht, amtliche Verlautbarungen in beiden Amtssprachen zu erlassen. Die VA schloss sich nach sorgfältiger Abwägung aller publizierten Lehrmeinungen den Ausführungen in diesem Gutachten an.

Gutachten des VD bringt Klarheit und wird von der VA nicht in Frage gestellt

Der Bürgermeister von Feistriz ob Bleiburg / Bistrica nad Pliberkom wurde zudem in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass die rechtliche Beurteilung der im gegenständlichen Verfahren aufgeworfenen Fragen nicht zum Anlass genommen werden sollte, die Verwendung der Minderheitensprache in der politischen Diskussion zu diskreditieren oder optisch-symbolhaft gänzlich zu verleugnen. Nachdem der VA Pläne und Fotos vorgelegt wurden, welche die Verwendung beider Landessprachen am Eingangportal und im Nahbereich des neuen Gemeindeamtes belegten, schloss die VA das Prüfungsverfahren ab.

5.1.3 Unvollständige Aktenvorlage in einer Jugendwohlfahrtsangelegenheit - Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Gemäß Art. 148b B-VG iVm Art.72a Kärntner Landesverfassung (K-LVG) sind alle Organe des Landes und der Gemeinden Kärntens verpflichtet, die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ersuchen der VA um Übermittlung einer Stellungnahme bzw. Übersendung von Akten sind umgehend zu entsprechen.

Einzelfall:

VA K/185-SOZ/06 Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-352/7-2007

Die VA erachtet es in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt oftmals für erforderlich, in die Akten des Verfahrens Einsicht zu nehmen, um Klarheit darüber zu erlangen, welche Schritte seitens der verantwortlichen Stellen der Jugendwohlfahrt zu welchem Zeitpunkt tatsächlich gesetzt oder unterlassen worden sind. Durch die Aktenanforderung soll sichergestellt werden, dass möglichst alle Aspekte bei der Beurteilung derartiger Beschwerden, die zumeist Angelegenheiten der Obsorge oder des Besuchsrechtes bzw. des Unterhaltsrechtes zum Gegenstand haben, berücksichtigt und gewürdigt werden können.

Akteneinsicht wesentliches Element der Prüftätigkeit der VA

Gegenüber der VA darf sich keine Behörde auf die Amtsverschwiegenheit berufen. Allerdings müssen alle Informationen, die der Verschwiegenheit unterliegen, von der VA selbst geheim gehalten werden. Die besondere Problematik von Prüfungsverfahren in Jugendwohlfahrtsangelegenheiten ergibt sich daraus, dass auch von der VA grundrechtlich geschützte Sphären (Art. 8 EMRK, Datenschutz) penibel zu beachten sind, sodass bei jedem Kontakt mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern abgewogen werden muss, ob und welche Informationen an diese konkret weitergegeben werden können.

Im Prüfungsverfahren hat das Amt der Kärntner Landesregierung eingeräumt, dass dem Ersuchen der VA vom 5. Jänner 2007 zunächst nicht durch Aktenvorlage entsprochen wurde. Als die VA am 7. Mai 2007 eine Ergänzung der Stellungnahme und nochmals die Vorlage des Verwaltungsaktes ersuchte, wurde mit Zwischenmitteilung vom 18. Juli 2007 bekannt gegeben, dass der Verwaltungsakt ehest möglich nachgereicht werde. Dieser Verwaltungsakt befand sich seit 23. Juli 2007 bei der Aufsichtsabteilung des

Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. 13), wurde aber in der Folge der VA erneut nicht übermittelt.

Erst als die VA die Übersendung der Akten am 20. September 2007 urgierte, hat das Amt der Kärntner Landesregierung am 9. Oktober 2007 den Verwaltungsakt der Bezirkshauptmannschaft Hermagor in Kopie übersandt.

**Verspätete Aktenvorlage
erst nach mehrmaliger
Urgenz**

Die VA weist darauf hin, dass alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden gem. Art. 148 b B-VG verpflichtet sind, der VA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen, ihr Einsichtnahmen in Akten und/oder die Durchführung von Lokalaugenscheinen zu ermöglichen und auf Ersuchen Stellungnahmen abzugeben.

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat dazu im Prüfungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass eine bedauerliche Verkettung widriger Umstände eine frühere Aktenübermittlung verhindert hätten aber außer Streit steht, dass die VA bei der Besorgung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützt werden muss und die in Hinkunft ohne zeitliche Verzögerung auch geschehen werde.

6 Sozialrecht

6.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

6.1.1 **Kärntner Babygeld: gemeinschaftswidrige Diskriminierung von Familien**

Das Gemeinschaftsrecht der EU verbietet Diskriminierungen von EU-Staatsangehörigen. Nach der Rechtsprechung des EuGH diskriminiert ein Mitgliedstaat die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, wenn er die Zahlung einer Geburts- und einer Mutterschaftsbeihilfe davon abhängig macht, dass der Empfänger schon zuvor in seinem Hoheitsgebiet gewohnt hat. Auch Diskriminierungen von Angehörigen des EWR und der Schweiz sind verboten.

Die Beschränkung des Kärntner Babygeldes auf österreichische Familien – bzw. nach der Neufassung der Richtlinie – auf Familien aus dem EU-Raum, die vor der Geburt des Kindes mindestens zwei Jahre in Kärnten gelebt haben, verletzt zwingendes Gemeinschaftsrecht. Die VA begründete ihre Rechtsansicht im Rahmen einer am 18.4.2008 einstimmig beschlossenen kollegialen **Misstandsfeststellung** und **empfohl** der Landesregierung die umgehende gemeinschaftskonforme Gestaltung der Richtlinie.

Einzelfall:

VA K/145-SOZ/07

Seit 1. Jänner 2006 gewährt das Land Kärnten das so genannte "Kärntner Babygeld" als einmalige finanzielle Unterstützung für Eltern neugeborener Kinder. Gemäß der Förderungsrichtlinie der Kärntner Landesregierung vom 9.5.2006 (LAD-Allg-5187/3/2006) war diese Leistung jedoch nur für Familien mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die vor der Geburt seit mindestens 2 Jahren in Kärnten leben, vorgesehen.

Kärntner Babygeld ursprünglich nur für österreichische Familien mit mind. zweijährigem Wohnsitz in Kärnten vorgesehen

Art. 12 EGV verbietet jede Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Gemäß Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 sind EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Österreich leben und arbeiten und deren Familienangehörige bei Leistungen der sozialen Sicherheit mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleich zu behandeln. Unmittelbare und mittelbare sozialrechtliche Diskriminierungen von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern sind verboten (*Fuchs* (Hrsg.) *Europäisches Sozialrecht* 2005, 20). Weiters bestimmt Art. 7 Abs. 2 VO (EWG) 1612/68, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen genießen wie inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Nach der Rechtsprechung des EuGH diskriminiert ein Mitgliedstaat die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten, wenn er die Zahlung einer Geburts- und einer Mutterschaftsbeihilfe davon abhängig macht, dass der Empfänger schon zuvor in seinem Hoheitsgebiet gewohnt hat. Eine derartige Regelung stellt eine Verletzung von Art. 7 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1612/68, des Art. 52 des EG-Vertrags sowie der VO (EWG) Nr. 1408/71 dar (*EuGH, Rs C-111/91, Kommission gegen Luxemburg*).

Auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung steht es einer Gebietskörperschaft nicht frei, zwingende Vorgaben des Gemeinschaftsrechts außer Acht zu lassen. Ebenso gilt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot für die Vergabe von Förderungen und Subventionen. Förderungsrichtlinien sind daher am Gleichheitssatz zu messen. Eine unsachliche Verweigerung einer Förderung widerspricht dem Gleichheitssatz (vgl. *Berka*, *Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*, 1999 Rz 991).

Frau C. ist EU-Bürgerin nicht österreichischer Staatsbürgerschaft und lebt seit einiger Zeit in Villach. Sie wurde vor kurzem Mutter. Von einem EU-Informationsdienst hatte sie die Auskunft erhalten, dass diese Beschränkung auf Familien österreichischer Staatsbürgerschaft mit mindestens zweijährigem Wohnsitz in Kärnten dem Gemeinschaftsrecht der EU widerspricht. Mit dieser Auskunft wandte sich Frau C. noch vor der Geburt ihres Kindes an die zuständige Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung und ersuchte um Auskunft, ob – trotz der in der Richtlinie vorgesehenen Beschränkung des Personenkreises – nicht auch ihr nach der Geburt das Kärntner Babygeld ausbezahlt werden müsse.

In Österreich lebende und arbeitende EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind bei sozialen Vergünstigungen gleich zu behandeln

EuGH: Voraussetzung einer best. Mindestwohnsitzdauer ist Diskriminierung

Auch freiwillig vergebene Familienförderungen haben zwingendem Gemeinschafts- und Verfassungsrecht zu entsprechen

Als sie auch nach längerem Warten keine Antwort erhielt, übermittelte Frau C. der zuständigen Abteilung einen förmlichen Antrag auf Kärntner Babygeld und schloss die erforderlichen Unterlagen an. Telefonisch wurde ihr daraufhin mitgeteilt, dass ihr das Kärntner Babygeld nicht ausbezahlt werden könne, da sie nicht österreichische Staatsbürgerin sei.

In Kärnten lebende EU-Bürgerin erhält trotz Information über Gemeinschaftsrechtswidrigkeit zunächst kein Kärntner Babygeld

Daraufhin wandte sich Frau C. am 13. November 2007 an die VA, die das Prüfungsverfahren einleitete und die Kärntner Landesregierung darauf aufmerksam machte, dass die von ihr erlassene Richtlinien über die Voraussetzungen der Zuerkennung von Kärntner Babygeld (und des Kärntner Müttergeld) gemeinschaftswidrig sind und es im Lichte der Rechtsprechung des EuGH keine sachliche Rechtfertigung dafür geben kann, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zu diskriminieren und ihnen Unterstützungsleistungen für Familien, die österreichischen Staatsangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen gewährt werden, vorzuenthalten.

Mit E-Mail vom 15. Dezember 2007 teilte Frau C. der VA mit, dass sie auch das beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtete "SOLVIT Center Österreich" eingeschaltet habe und dort die gleiche Information erhalten hätte. Am 6. Dezember 2007 erreichte die Beschwerdeführerin ein Anruf des Bürgerbüros Villach. Am folgenden Tag wurde ihr dort ein Scheck über € 800,00 überreicht. Dieser Scheck trug nicht die Widmung "Kärntner Babygeld", sondern "Unterstützung für die Familie". Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass das Geld nicht auf ein Konto überwiesen werden dürfe und dass Frau C. auf Grund der geltenden Richtlinie der Kärntner Landesregierung zwar kein Babygeld beziehen dürfte, aber dennoch klaglos gestellt werden soll.

Beschwerdeführerin erhält schließlich Geld, jedoch in bar und unter anderem Titel

Nachdem auf das Schreiben der VA an den Kärntner Landeshauptmann Dr. Jörg Haider vom 14. Dezember 2007 zunächst keine Reaktion erfolgte, teilte der Landesamtsdirektor des Amtes der Kärntner Landesregierung Dr. Reinhard Sladko der VA am 14. März 2008 Folgendes mit: *"Unter Bezugnahme auf Ihr an den Herrn Landeshauptmann ergangene Schreiben vom 26.2.2008 darf mitgeteilt werden, dass Frau C... in der Zwischenzeit das Kärntner Babygeld erhalten hat. Durch einige Missverständnisse wurde die Auszahlung bedauerlicherweise verzögert, aber mit der noch im Jahr 2007 erfolgten Auszahlung wurde dem Ansuchen von Frau C... entsprochen. Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, dass die Richtlinien wie folgt angepasst werden: ,Das Kärntner Babygeld ist eine einmalige freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird für jedes nach dem 31.12.2005 geborene Kind mit österreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft gewährt."*

Mit Beschluss der Landesregierung LAD-Allg-5187/13/2008 vom 12. März 2008 wurde diese Ankündigung umgesetzt. Aus den geänderten Richtlinien ergibt sich nunmehr, dass auch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger Kärntner Babygeld erhalten können.

Richtlinie über Kärntner Babygeld auf Veranlassung der VA neugefasst

Verabsäumt wurde dabei allerdings die Berücksichtigung der sich aus dem EWR-Abkommen (Art. 4 iVm Anhang 5 EWR-Abkommen). ergebenden zwingenden Gleichstellung von Staatsangehörigen der EWR-Mitgliedsstaaten (derzeit: Island, Liechtenstein und Norwegen). Die VA geht ferner davon aus, dass auch Schweizerinnen und Schweizer auf Grund bestehender sektoraler EU-Abkommen (Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften L 114/6 vom 30.4. 2002) nach Antragstellung gleichermaßen bezugsberechtigt wären.

Neufassung berücksichtigt nicht Angehörige des EWR und der Schweiz

Beibehalten wurde in der genannten Richtlinie auch die Voraussetzung, dass Kärntner Babygeld nur dann zusteht, wenn Mutter oder Vater des neugeborenen Kindes zuvor mindestens einen zweijährigen Wohnsitz in Kärnten nachweisen können. Damit beinhaltet auch die neu gefasste Richtlinie – eine diesmal mittelbare oder verdeckte – Diskriminierung von EU/EWR/CH-Bürgerinnen und EU/EWR/CH-Bürgern, weil die Wohnsitzdauer von dieser Personengruppe viel schwerer erfüllt werden kann als von österreichischen Staatsangehörigen. Wie sich aus der Rechtsprechung des EuGH eindeutig ergibt, ist dies vor dem Hintergrund zwingenden EU-Rechts unzulässig.

Auch mittelbare Diskriminierung von EU/EWR/CH-Bürgerinnen und -bürgern in Neufassung beibehalten

EU-Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und sind als solches von allen staatlichen Organen anzuwenden (autonome Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit aus Art. 249 EGV). Jeder Mitgliedstaat ist damit verpflichtet, seine Rechtsordnung konsequent an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts anzupassen (*Öhlinger*, Verfassungsrecht, 2007 Rz. 142 ff). Die VA **empfahl** daher, die Richtlinie umgehend gemeinschaftsrechtskonform zu gestalten.

VA stellt Missstand fest und empfiehlt gemeinschaftskonforme Änderung der neugefassten Richtlinie

Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts ist aber auch ohne Änderung der Textierung jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde verpflichtet, österreichisches Recht auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu prüfen und gegebenenfalls unangewendet zu lassen (Urteil des EuGH vom 9.3.1978 im Fall *Simmenthaal*). Eine gemeinschaftsrechtskonforme Vollziehung hätte daher auch bei bisheriger Formulierung der Förderungsrichtlinie EU/EWR/CH-Bürgerinnen und EU/EWR/CH-Bürger in den Kreis der Bezugsberechtigten einzubeziehen sowie Wohnzeiten im EU/EWR-Ausland wie Wohnzeiten in Kärnten zu behandeln gehabt.

Die Vorgangsweise der Kärntner Landesregierung, Frau C. den entsprechenden Betrag in bar und unter anderem Titel auszusahlen, stellt in keiner Weise eine korrekte Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungspflicht und ebenso wenig eine ausreichende und den Erfordernissen der Rechtssicherheit genügende Korrektur des – bereits von mehreren Einrichtungen festgestellten – europarechtswidrigen Zustandes dar.

Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts; Vorgangsweise der Kärntner Landesregierung gegenüber Beschwerdeführerin nicht zufrieden stellend

Gemäß dem europarechtlichen Diskriminierungsverbot besteht daher Anspruch auf Babygeld auch bei einem kurzfristig vor der Geburt des Kindes erfolgten Umzug von einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz nach Kärnten. Anders ist dies bei einem kurzfristig vor der Geburt erfolgten Umzug einer österreichischen Familie von einem anderen Bundesland nach Kärnten. In diesem Fall gilt nicht das Gemeinschaftsrecht der EU. Wird die Richtlinie beibehalten, haben daher neu zugezogene österreichische Familien keinen Anspruch auf das Kärntner Babygeld, weil sie weiterhin nachweisen müssen, schon 2 Jahre vor der Geburt in Kärnten rechtmäßig gemeldet gewesen zu sein.

Eine derartige "Inländerdiskriminierung" widerspricht aber nach der Rechtsprechung des VfGH dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (VfSlg 14.963/1997, 17.55/2005, VfGH 5.12.2006, G 121/06). Zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung und im Interesse aller österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die mit ihren in Kärnten geborenen Babys leben, **empfiehlt** die VA daher, bei der angeregten nochmaligen Neufassung der Richtlinie auf das Erfordernis einer Wohnsitzdauer gänzlich zu verzichten.

VA empfiehlt zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung Abschaffung des Wohnsitzerfordernisses

Basierend auf den Daten der Volkszählung 2001 lebten in Kärnten im Jahr 2001 559.404 Menschen. Davon hatten 32.071 Menschen eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft. Immerhin 10.670 Menschen waren Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines der – zu dieser Zeit 27 – EU-Staaten (Quelle: Statistik Austria, Volkszählung 2001, erstellt am: 01.06.2007). Ob und wie viele EWR-Bürgerinnen und Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige in Kärnten wohnhaft sind und ihre Familienplanung noch nicht abgeschlossen haben bzw. Babygeld beantragen könnten, war für die VA nicht eruierbar, deren Zahl wird sich aber in Grenzen halten. Es ist dennoch wichtig, dass die **Empfehlungen** der VA umgesetzt und anschließend umgehend und breitest möglich informiert wird. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass Familien, die aufgrund der bisherigen Verwaltungsführung und Falschaukünften das Kärntner Babygeld nicht erhalten haben und/oder bei denen die Voraussetzungen aufgrund der Antragsfrist mittlerweile nicht mehr vorliegen, klaglos gestellt werden, sofern sie sich um die Zuerkennung dieser Leistung zuvor erfolglos bemühten.

VA empfiehlt breite Information über Änderung und Klaglosstellung der Betroffenen

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des gegenständlichen Berichtes war die 8-wöchige Frist, während welcher die Kärntner

Landesregierung schriftliche auf die **Kollegiale Missstandsfeststellung/Empfehlung** der VA Stellung beziehen und muss, noch offen.

6.1.2 Hauptschule Bad Bleiberg – massive pädagogische Probleme, mangelnde Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt

Alle Schülerinnen und Schüler, besonders aber jene mit Problemen, sollen in einem positiven Umfeld, das von Vertrauen zwischen dem Lehrkörper, der Schulleitung sowie den Eltern und externen Beratungseinrichtungen getragen ist, auf ihr späteres Leben vorbereitet werden.

Völlig verfehlt ist es, wenn es durch den Lehrkörper zu verbalen Entgleisungen oder unbeherrschten Handlungen kommt und Kinder, die erkennbar mehr Hilfe und Unterstützung zur Erreichung der Unterrichtsziele brauchen, vor dem Klassenverband bloßgestellt werden.

Die VA hält weiters fest, dass die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, der Schulleitung, des Lehrkörpers und dem Bezirks- und Landeschulräten geboten ist, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine bestmögliche Betreuung gefährdeter Schüler zu gewährleisten.

Einzelfall:

VA K/188-SOZ/06, 176-SCHU/06 , Amt der Ktn. LReg Zl. 1 LAD-VA-330/3-2007

Gegen Ende des Jahres 2006 wurden der VA Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern aber auch von einer für das Jugendamt Villach/Land tätigen Sozialarbeiterin, Sachverhaltsdarstellungen zur Kenntnis gebracht, die sich gegen einen Teil des an der Hauptschule Bad Bleiberg tätigen Lehrkörpers richteten. Geschildert wurden darin verbale und tätliche Übergriffe auf Schülerinnen und Schüler aus Familien, die aus verschiedensten Gründen auch bei dem zuständigen Jugendamt bekannt waren.

Schwere Vorwürfe wegen Verhaltens von Lehrern und des Direktors an der Hauptschule Bad Bleiberg

Zur Verifizierung des Vorbringens holte die VA zunächst eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land ein. In dieser führte der Bezirkshauptmann aus, dass die Kooperation mit Schulen des Bezirkes immer mehr an Bedeutung gewinnt, jedoch die Hauptschule Bad Bleiberg über lange Zeit wenig Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Referat für Jugend und Familie ge-

Bestätigung von Missständen durch die Bezirkshauptmannschaft

zeigt hatte. Auch die schulpsychologische Beratungsstelle sei im Zusammenhang mit Leistungsproblemen und sozialen Auffälligkeiten sowie aggressiven Auseinandersetzungen unter SchülerInnen von der Schulleitung aus unerfindlichen Gründen nicht in Anspruch genommen worden.

Der Bezirkshauptmann von Villach/Land führte gegenüber der VA aus, dass Kinder und Jugendliche mit Leistungsproblemen oder Teilleistungsschwächen aus seiner Sicht tatsächlich zu wenig schulische Förderung und kaum außerschulische Unterstützungsangebote erhalten hätten. Dies gelte vor allem in Bezug auf Kinder, deren Eltern bzw. Elternteile nicht in der Lage seien, die Interessen ihrer Kinder im familiären und schulischen Umfeld ausreichend zu wahren. Diese würden auch nach Wahrnehmung des Jugendamtes an der Hauptschule Bleiberg fallweise vor dem Klassenverband ausgrenzend behandelt, verbal beleidigt und dürften auch körperliche Gewalt erfahren. Andererseits berichtete die Bezirkshauptmannschaft auch über Distanzlosigkeit des Lehrkörpers im Umgang mit den beliebteren Kindern, wobei die Form der Nähe als einer Autoritätsbeziehung widersprechend bezeichnet wurde.

Zu wenig Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit Problemen

Diese Schilderung deckte sich Großteils mit den Ausführungen von Eltern, die sich im Laufe der Erhebungen an die VA wandten und über ihre Wahrnehmungen des Schulalltages berichteten und über Konflikte die zum Teil auch schon Jahre zurückreichten, berichteten. Beklagt wurde ein stigmatisierendes (teils sogar auch sexistisches) Verhalten von einzelnen Lehrerinnen und Lehrern insbesondere gegenüber Kindern aus sozial schwächeren Familien. Insbesondere pubertierende Mädchen sollen zum Teil Opfer von anzüglichen Bemerkungen oder abfällige, auf ihren Körper bezogene Äußerungen, gewesen sein. Ein Teil der Sorgeberechtigten ersuchten die VA aber aus Angst vor weiteren Repressalien auf Kosten betroffener Kinder oder jüngerer Geschwisterkinder bei der VA darum, anonym bleiben zu dürfen, solange nicht gewährleistet sei, dass sich die Schulleitung den Vorwürfen ernsthaft stellen muss. Alle Eltern waren aber gegenüber der VA bereit, ihre Ausführungen schriftlich zu bezeugen.

Zur Vervollständigung des Bildes hat die VA in die einige Schüler betreffenden Jugendamtsakten und Betreuungsprotokolle Einsicht genommen, und fand auch darin eine Bestätigung für die kritischen Angaben der Bezirkshauptmannschaft in Bezug auf die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

In einer ersten Stellungnahme der Schulleitung und Schulaufsicht wurde der VA mitgeteilt, dass in der gegenständlichen Angelegenheit auf Grund durchgeführter Ermittlungen keine Notwendigkeit ergebe, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. Rechtfertigungen und Erklärungen der Schule, dass die beschriebenen Vorgänge nicht bestätigt werden können und sich der Lehrkörper kei-

Zunächst keine bzw. unzureichende Reaktion der Landesschulbehörden

nes Fehlverhaltens bewusst sei, wurden darin vom Amt der Landesregierung zur Kenntnis genommen. Die Schulleitung hob hervor, dass das Problem im Wesentlichen darin bestünde, dass die Aggression zwischen einzelnen problematischen Schülerinnen und Schülern und anderen Kindern zunehme und der Sprachgebrauch und die Wortwahl der Kinder auch im Verhältnis zum Lehrkörper gegenseitige Anerkennung, Respekt und Wertschätzung vermissen lasse. Selbst das zugestandene Affichieren von Kalenderblättern mit Nacktfotos von Frauen im Konferenzraum anlässlich von angeblichen Lehrergeburtstagen im Jahr 2002 und 2005 wurde als lässlich beurteilt.

Auf Grund dieser nicht ausreichenden ersten Stellungnahme, ersuchte die VA abermals den Landeshauptmann von Kärnten um die Einschaltung des Landesschulrates und wies darauf hin, dass der VA konkrete Vorwürfe von einer großen Zahl von Eltern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie einer qualifizierten Sozialarbeiterin vorliegen, die man nicht vom Tisch wischen könne. Als Reaktion darauf, hat der Direktor der Schule im Rahmen eines Elternabends die von der VA in Prüfung gezogenen Vorwürfe energisch zurückgewiesen und den ihm bekannten Beschwerde führenden Eltern ehemaliger Schüler mit Verleumdungsklagen gedroht.

Kontaktnahmen mit der Landesschulratspräsidentin führten schließlich dazu, dass sich diese erstmals auf Grund von persönlichen Gesprächen mit beteiligten Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie jener Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrtsbehörde, welche die VA als Erste auf die bestehenden Probleme aufgezeigt hatte, einen Überblick über die Tragweite der Vorhaltungen verschaffte und weitere Erhebungen zu den Kritikpunkten veranlasste.

Weiters holte die VA eine Stellungnahme des Vorstandes des Instituts für Unterrichts- und Schulentwicklung der Universität Klagenfurt, Univ.-Prof. Dr. Konrad Krainer, ein. In seinem Gutachten betonte der Institutsvorstand, dass zwar ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen um eine qualitätsvolle Unterrichts- und Schulentwicklung zu beobachten sind, allerdings auch schwerwiegende Vorwürfe gegen Teile des Lehrkörpers, was deren Umgang mit Kindern, Eltern und auch mit dem Jugendamt anlangt. Der Institutsvorstand betonte, dass ein rascher Abschluss der eingeleiteten Prüfung der Vorwürfe im Interesse aller Beteiligten gelegen sein muss und die weitere Entwicklung der Schule als Organisation im Sinne eines möglichst adäquaten Lernorts der Kinder von enormer Bedeutung ist. Die entstandene Situation erfordere ein Wollen und Zusammenwirken für einen konstruktiven Neubeginn. Dies nicht als aufgezwungene Reaktion auf externe Einflüsse, sondern als Chance für das Bewahren des Ansehens sowie von Glaubwürdigkeit und Nachhaltigkeit.

Landesschulratspräsidentin spricht mit allen Betroffenen und leitet Wende ein

Einholung eines Gutachten des Instituts für Unterrichts- und Schulentwicklung

Am 18. Juli 2007 kam es schließlich auch zu einem Gespräch zwischen der Amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates für Kärnten, Frau Dr. Claudia Egger und Herrn Volksanwalt Dr. Peter Kostelka. Der VA wurde dabei ein Lösungskonzept präsentiert, dass den Interessen schwächerer Kinder an der Hauptschule Bad Bleiberg entgegen kommt.

Persönliche Unterredung Landesschulratspräsidentin/Volksanwalt

Der Bericht über die vom Landesschulrat eingeleiteten bzw. für das Schuljahr 2007/2008 in Aussicht genommenen Maßnahmen liegt vor. Die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates führt darin aus, dass das "Kärntner Inspektionsmodell" in diesem Schuljahr an der Hauptschule Bad Bleiberg zum Einsatz gelangt. Dabei handelt es sich um Teaminspektionen, wo mehrere Bezirksschulinspektoren gemeinsam mit dem Schulleiter und den LehrerInnen die Stärken und vor allem aber auch die Schwächen der Schule besprechen und Verbesserungen erarbeiten. Die Amtsführende Präsidentin hat überdies erfahrene Schulmediatoren ersucht, mit einer der gefährdeten Klassen ein Mediationsprojekt zu starten. Dazu hat im November 2007 eine erste große Mediationsveranstaltung stattgefunden, wobei auch der Schulleiter die Beratungslehrerin und die Schulpsychologin teilgenommen haben. Im Projekt sind auch von den Schülerinnen und Schülern viele Anregungen in Bezug auf einen verbesserten Umgang miteinander eingebracht worden.

Die Landesregierung hat in ihrer Eigenschaft als Dienstbehörde Teile des Lehrkörpers disziplinar verwarnt. Die ebenfalls mit einer Beschwerde befasste Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat mitgeteilt, dass deren Erhebungen keinen Beweis für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Verantwortlichen der Hauptschule Bad Bleiberg gebracht hat.

Die Dienstbehörde wird tätig

Zusammenfassend ist von der VA festzuhalten, dass im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Hauptschule Bad Bleiberg zu hoffen ist, dass die von der Amtsführenden Präsidentin des Landesschulrates für Kärnten eingeleiteten Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung führen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung im Sinne eines Neubeginns an der Schule

6.1.3 Unrichtige Vorgangsweise des Jugendamtes - Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan

§ 102 Außerstreitgesetz ermächtigt die Jugendwohlfahrtsbehörden nicht, Anfragen an den Dienstgeber eines Unterhaltspflichtigen zu stellen, wenn dieser seinen Auskunftspflichten nachkommt. Zu Anfragen an das zuständige Finanzamt des Unterhaltspflichtigen ist nur das Gericht, nicht jedoch der Jugendwohlfahrtsträger berechtigt.

Keinesfalls ist es zulässig, das Zustandekommen eines Vergleiches von der Zurückziehung einer Beschwerde bei der VA abhängig zu machen.

Einzelfall:

VA K/111-SOZ/05 Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-260/3/2005

In der Beschwerdeangelegenheit des Herrn Dipl. Ing. W. ergab das Prüfungsverfahren der VA, dass der **Beschwerde** aus folgenden Gründen **Berechtigung** zukommt:

Mit Schreiben vom 18.10.2004 wandte sich der Beschwerdeführer an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan als Vertreter seiner Tochter in Unterhaltsangelegenheiten und gab bekannt, dass er seit 20.9.2004 arbeitslos sei. Er bot an, bis zur Wiederaufnahme einer Beschäftigung eine Unterhaltszahlung in Höhe von € 250,00 monatlich zu leisten. Mit Schreiben vom 10.11.2004 teilte das Jugendamt dem Beschwerdeführer mit, dass die Kindesmutter mit seinem Vorschlag einverstanden sei, die Differenz zum Unterhaltbetrag laut Unterhaltstitel jedoch nach erfolgter Arbeitsaufnahme in Raten neben dem laufenden Unterhalt nachzuzahlen wäre. Die Bezirkshauptmannschaft informierte den Beschwerdeführer darüber hinaus, dass er, sollte er mit diesem Vorschlag nicht einverstanden sein, Anträge auf Herabsetzung des Unterhalts beim Bezirksgericht einbringen müsse, wobei dann von ihm sämtliche Einkommensbelege für das Kalenderjahr 2004 vorzulegen wären.

Zunächst Vereinbarung über Unterhaltsleistung

In der Folge bezahlte der Beschwerdeführer monatlich wie vereinbart € 250,00. Am 25.3.2005 stellte der Beschwerdeführer dann den Antrag beim Bezirksgericht auf rückwirkende Herabsetzung der Unterhaltspflicht ab 1.10.2004 auf monatlich € 200,00. Dieser Antrag wurde dem Jugendamt zur Stellungnahme samt Akt am 4.4.2005 übermittelt. Die Bezirkshauptmannschaft holte dazu einen Versicherungsdatenauszug ein.

Herabsetzungsantrag des Beschwerdeführers

Am 10. Mai 2005 wurde der ehemalige Dienstgeber des Beschwerdeführers ersucht, die Bezüge in der Zeit vom 1.1.2004 bis 20.9.2004 sowie den Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses bekannt zu geben. Die gewünschten Auskünfte langten am 2. August 2005 beim Jugendamt ein. Eine Aufforderung an Herrn Dipl. Ing. W., sein früheres Gehalt und den Grund für die Beendigung des Dienstverhältnisses darzulegen, findet sich nicht im Akt.

Erhebungen des Jugendamtes

Aus einem Aktenvermerk vom 12.7.2005 geht hervor, dass der Bearbeiter der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan das Finanzamt Klosterneuburg um Auskünfte zur Arbeitnehmerveranlagung des Beschwerdeführers ersuchte. Am 25.7.2005 richtete die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan ein Schreiben an das Finanzamt Klosterneuburg und fragte an, ob der Beschwerdeführer eine Steuergutschrift vom Finanzamt erhalten werde.

Im Gerichtsverfahren fertigte die Rechtsanwältin des Beschwerdeführers einen Vergleichsvorschlag aus, welcher vom Jugendamt abgeändert wurde. Unter anderem wurde gefordert, dass die Einkommens- und Lohnsteuererhebung beim Finanzamt vom Beschwerdeführer ausdrücklich genehmigt wird und die Beschwerden vor der Datenschutzkommission sowie der VA und dem Justizministerium zurückgezogen werden.

Vergleichsvorschlag des Beschwerdeführers

Gemäß § 102 Außerstreitgesetz haben Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist, dem Gericht hierüber Auskunft zu geben und die Überprüfung von deren Richtigkeit zu ermöglichen. Das Gericht kann auch das Arbeitsmarktservice, die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen gewährende Stellen um Auskunft über Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnisse oder über Einkommen von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über den gesetzlichen Unterhalt zwischen in gerader Linie verwandten Personen von Belang ist. Kommt jemand den Pflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann auch dessen Dienstgeber um Auskunft ersucht werden. Steht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach fest und kann das Gericht die Höhe des Unterhalts nicht auf andere Weise feststellen, so kann es auch die Finanzämter um Auskunft ersuchen. Die Auskunftsersuchen nach Abs. 1 und Abs. 2 1. und 2. Satz stehen auch dem Jugendwohlfahrtsträger als gesetzlichem Vertreter von Pflegebefohlenen zu.

Gesetzliche Auskunftsrechte sind klar festgelegt

Demnach sind Anfragen des Gerichtes oder der Jugendwohlfahrtsbehörde an den Dienstgeber nur möglich, wenn der Unterhaltspflichtige seinen Auskunftspflichten gemäß § 102 Abs. 1 Außerstreitgesetz nicht nachkommt, sie sind also subsidiär. Die Finanzämter darf nur das Gericht um Auskunft ersuchen, nicht jedoch der Jugendwohlfahrtsträger.

Da das Jugendamt am 10.5.2005 den ehemaligen Dienstgeber des Beschwerdeführers ersuchte, seine Bezüge für den Zeitraum 1.1.2004 bis 20.9.2004 und den Austrittsgrund bekannt zu geben, den Beschwerdeführer aber nach dem Akteninhalt vorher nicht zur entsprechenden Auskunftserteilung aufgefordert hatte, widersprach diese Anfrage an den Dienstgeber dem Gesetz. Insofern war daher der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

Anfragen des Jugendamtes an den Dienstgeber und das Finanzamt rechtswidrig

Des Weiteren waren die zweimal erfolgten Anfragen des Jugendamtes das Finanzamt zu **beanstanden**, weil derartige Anfragen nur dem Gericht, nicht aber dem Jugendwohlfahrtsträger zustehen.

Besonders zu kritisieren ist aber, dass der Jugendwohlfahrtsträger das Zustandekommen eines Vergleichs im Unterhaltsverfahren davon abhängig machte, dass die Beschwerden bei der VA und der Datenschutzkommission zurückgezogen werden. Dass die Kindesmutter mit dem Vergleich nur unter der Bedingung der Beendigung aller Verfahren einverstanden gewesen wäre, mag dies nicht zu rechtfertigen, da das Prüfverfahren vor der VA nur die Tätigkeit der Behörde umfasste. Die Kindesmutter war von diesem Verfahren überhaupt nicht betroffen. Die Jugendwohlfahrtsbehörde hätte die Kindesmutter über die Prüfungstätigkeit der VA aufklären müssen und eine derartige Bedingung in den Vergleich nicht aufnehmen dürfen. Auch insofern war der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

Völlig verfehlte Bedingung für Vergleich

Da vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilt wurde, dass die aufgetretenen Fragen bezüglich Datenschutz und § 102 AußStrG in einer Dienstbesprechung ausführlich unter Beiziehung eines Juristen erörtert werden, konnte die VA von weiteren Maßnahmen Abstand nehmen.

Belehrung über korrekte Vorgangsweise ist erfolgt

6.1.4 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

6.1.4.1 Sicherstellung beheizter Räume im Pflegeheim Villach Süd

VA K/150-SOZ/07, Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-382/1-2008

Im Prüfungsverfahren der VA führte die Tochter einer betagten Heimbewohnerin im Pflegeheim Villach Süd darüber Beschwerde, dass zufolge der Insolvenz des Heimbetreibers Übelstände aufgetreten sind und selbst eine Finanzierung der Reparatur der Heizung des Heimes nicht mehr sichergestellt ist. Daher mussten alle Heimbewohner im ersten Stock des neu errichteten Gebäudes untergebracht werden, doch stand auch dort im November 2007 keine ausreichende Zahl fahrbarer Radiatoren zur Verfügung. Insbesondere der einzige noch benutzbare Gemeinschaftsraum im

Frieren im Pflegeheim wegen Insolvenz des Betreibers?

ersten Stock und die Bäder konnten daher nicht ausreichend beheizt werden. Die Beschwerdeführerin verweist darauf, dass ihr gegenüber immer nur erklärt worden sei, dass trotz finanzieller Hilfestellungen des Landes Kärnten eine Sanierung der Gebrechen an der Heizung nicht möglich sei.

In Anbetracht winterlicher Temperaturen war dies für die betagten Heiminsassen eine besondere Belastung. Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin war das Land Kärnten zwar zur Übernahme der Kosten für die Reparatur bereit, doch war die Inangriffnahme der erforderlichen Reparaturen auch Ende November 2007 noch immer nicht absehbar.

**Fahrbare Radiatoren
keine Lösung**

Die VA hat daher das Land Kärnten um dringende Intervention im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegeheimes ersucht. Mitte Dezember 2007 konnte darauf hin die Heizung des Pflegeheimes wieder in Gang gesetzt und die Benützung des gesamten Pflegeheimes sichergestellt werden.

Die VA hält dazu fest, dass es nicht angehen kann, dass ältere pflegebedürftige Menschen frieren müssen bzw. im Ungewissen gelassen werden, ob und wann die Heizung im Pflegeheim repariert werden kann. Gerade auch ein Konkurs der Errichter- und Betreibergesellschaft schafft eine Problemsituation, die das rasche und effiziente Eingreifen des Landes erforderlich macht.

6.1.4.2 Schonvermögen für Bestattungskosten nicht ausreichend

VA K/96-SOZ/07 Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-372/3-2007

Frau P. war bis zu ihrem Tod im Seniorenheim "Stefanienbad" untergebracht. Zum Zeitpunkt ihres Todes waren Kosten des Pflegeheimaufenthaltes in der Höhe von € 21.973,74 offen, die aus Mitteln der Sozialhilfe getragen wurden. Zum Zeitpunkt des Todes war ein Guthaben aus dem von der Pensionistin nicht verbrauchten Taschengeld in der Höhe von € 4.720,28 vorhanden. Der Betrag von € 2.540,28 wurde vom Pflegeheim dem Amt der Kärntner Landesregierung nach dem Tode von Frau P. überwiesen. Ein weiterer Betrag von € 2.180,00 wurde als Bestattungsvorsorge (Schonvermögen im Sinne des Sozialhilferechts) dem Bruder und Sachwalter der Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Dieser wandte sich an die VA, weil mit dem ihm überwiesenen Guthaben nicht alle Kosten im Zusammenhang mit dem Todesfall (Grabherstellung, Gebühr der Pfarre, Schmückung der Aufbahrungshalle etc.) gedeckt werden konnten.

**Schonvermögen für
Bestattung nicht ausreichend**

Die VA wies im Prüfungsverfahren zunächst darauf hin, dass das Guthaben aus dem nicht verbrauchten Taschengeld in der Höhe

von € 2.540,28 zur Gänze dem Verlassenschaftsvermögen zuzuordnen war. Die sofortige und vollständige Weiterleitung dieses ersparten Guthabens an das Amt der Kärntner Landesregierung war daher aus Sicht der VA nicht berechtigt.

Das Amt der Kärntner Landesregierung führte in der Stellungnahme aus, dass dem Gerichtskommissär das Guthaben auf dem noch vorhandenen Depotkonto von € 2.540,28 bekannt gegeben worden ist. Dieser habe in Anbetracht des Umstandes, dass dem beschwerdeführenden Bruder der Verstorbenen das Guthaben von € 2.180,00 als Bestattungsvorsorge belassen worden war, diese Vorgangsweise akzeptiert. Das Amt der Kärntner Landesregierung war allerdings auf Grund des Einschreitens der VA bereit, den nach dem Ableben der Heimbewohnerin erfolgten Geldfluss dem Verlassenschaftsgericht als Nachlassvermögen bekannt gegeben und hat es dadurch dem Beschwerdeführer ermöglicht, seine Gläubigerstellung wahrzunehmen

Dem Beschwerdeführer wurde in der Folge wegen der ihm erwachsenen Kosten für die Bestattung der Schwester zusätzlich noch ein Betrag von € 800,00 angewiesen. Auf diese Weise konnte der Grund für seine Beschwerde als behoben angesehen werden.

Anweisung weiterer €800,00 durch Prüfverfahren der VA;

Die VA regt auf Grund des vorliegenden Beschwerdefalles jedoch an, das Schonvermögen auch in den Sozialhilferichtlinien den gestiegenen Kosten für ortsübliche Bestattungen anzupassen.

Anregung zur Anhebung des Schonvermögens

6.1.4.3 Unterbringung eines Behinderten auf einem Wohnplatz

VA K 153-SOZ/06 Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-299/2-2006

Anlässlich eines Sprechtages wandte sich Frau W. an die VA und ersuchte um Hilfestellung bei der Erlangung eines Wohnplatzes für ihren behinderten Sohn. Begründend führte Frau W. aus, dass ihr Sohn geistig behindert ist, sein Tagesablauf sei dadurch geregelt, dass er regelmäßig eine Tageswerkstätte besuche. Sowohl der Wunsch der Eltern als auch der Wunsch des Behinderten sei es, ihn auch gleich in dem der Werkstätte angeschlossenen Wohnheim untergebracht zu wissen. Für einen derartigen Wohnplatz sei er bereits einige Jahre vorgemerkt gewesen, doch erfolgten immer wieder Ablehnungen. Im Hinblick auf das fortschreitende Alter der Eltern erwies sich der Transport des Behinderten über 30 km zur Tageswerkstätte als sehr beschwerlich, zumal der Fahrtendienst nicht an allen Tagen zur Verfügung stehen konnte.

Sorge von Angehörigen über die Unterbringung eines Behinderten

Die VA ersuchte dazu den Landeshauptmann von Kärnten um eine Stellungnahme und ersuchte um Hilfestellung.

Noch während der Dauer des Verfahrens der VA konnte für den behinderten Sohn von Frau W. ein Wohnplatz gefunden werden, an dem dieser von Montag bis Freitag in einer Gemeinschaft mit Gleichaltrigen wohnen kann. Damit konnte noch im Verfahren der VA eine zufrieden stellende Lösung gefunden werden

**Hilfe nach Einleitung
des Prüfverfahrens**

7 Raumordnungs- und Baurecht

7.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

7.1.1 Verbreiterung einer Gemeindestraße – Gemeinde Baldramsdorf

VA K/167-BT/05, Gem. Baldramsdorf 131-9/261/01/2006/Wa

N.N. wandte sich im Zusammenhang mit einer von ihm begehrten Straßenverbreiterung an die VA.

Er brachte diesbezüglich vor, dass die X.X. Wohnbau GmbH für die Errichtung einer Miet-Wohnanlage mit sechzig Wohneinheiten auf benachbarten Parzellen um Erteilung einer Baubewilligung angesucht habe. Im Zuge dieses Baubewilligungsverfahrens sei zur Entsprechung des Bebauungsplanes die Verbreiterung der an der Ost- und an der Westseite entlang der zu bebauenden Liegenschaft verlaufenden öffentlichen Wege in Aussicht gestellt worden.

**Zusage einer Straßen-
verbreiterung**

In weiterer Folge habe die Gemeinde gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich festgehalten, dass eine Straßenverbreiterung im Osten der Wohnhausanlage im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers umgesetzt werden solle und auch zwischenzeitig umgesetzt wurde.

Jedoch westlich der Wohnhausanlage werde eine zusätzliche Verbreiterung der Zufahrtsstraße im Kurvenbereich in Richtung Norden nicht erfolgen, da sich diverse Anrainer gegen eine Beseitigung der dort befindlichen Bäume wehrten.

Der Beschwerdeführer beanstandete, dass die Verbreiterung der Straße sowohl östlich als auch westlich der genannten Liegenschaft im Bebauungsplan vorgesehen und auch im Rahmen des Bauverfahrens in Aussicht gestellt, bislang jedoch nur einseitig umgesetzt worden sei.

Die VA hat zum gegenständlichen Fall eine Stellungnahme der Gemeinde Baldramsdorf eingeholt.

Daraus ergab sich folgendes Bild:

Den der VA vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass die X.X. GmbH für die Errichtung einer Miet-Wohnanlage mit sechzig Wohneinheiten auf zwei benachbarten Parzellen um Erteilung einer Baubewilligung angesucht hat.

In weiterer Folge wurde ein Bauverfahren durchgeführt und hat die Baubehörde mit Bescheid vom 14. Februar 2001 der Bauwerberin die Baubewilligung für die Errichtung der Miet-Wohnanlage unter diversen Auflagen erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Gemeinde bestätigte, dass der öffentliche Ortschaftsweg im Osten der Wohnanlage der X.X. GmbH, welcher auch an die Liegenschaft des Beschwerdeführers angrenze, entsprechend verbreitert und auch asphaltiert wurde.

Fest steht daher, dass damit eine verkehrsgerechte Aufschließung dieser Liegenschaft im Sinne der zu Grunde liegenden einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen gegeben ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Baldramsdorf habe dem behördlichen Bericht an die VA zufolge überdies mit Verordnung vom 4. Oktober 2005 für ein Teilstück des öffentlichen Ortschaftsweges entlang der Liegenschaft des Beschwerdeführers ein "Halte- und Parkverbot" gemäß § 94 d Zif. 4 StVO verfügt.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Bebauungsplanes der Gemeinde Baldramsdorf haben Erschließungsstraßen bei einer möglichen Erschließung von max. 5 Baugrundstücken mindestens 5,5 m und bei mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 m zu betragen.

Der bestehende Ortschaftsweg weist behördlichen Informationen zufolge eine Gesamtbreite von 7 m auf, die Fahrbahnbreite in der Natur betrage selbst jedoch lediglich 3 bis 4 m.

Die interpretativen Ausführungen der Behörde bezüglich § 6 Abs. 3 des Bebauungsplanes, dass die Formulierung "bei einer möglichen Erschließung..." die Interpretation zulasse, dass lediglich jene Straßen davon betroffen sind, die im Zuge von Grundstücksteilungen neu errichtet werden sollen und bereits bestehende Ortschaftswege davon ausgenommen sind, finden weder in der Heranziehung der eigentümlichen Bedeutung der Worte des Verordnungstextes, noch in der Erfassung der Worte in ihrem Bedeutungszusammenhang eine geeignete Grundlage.

**Strittige Interpretation
des Bebauungsplanes**

Auch ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Absicht des Verordnungsgebers, dass nur der von der Gemeinde angeführte eingeschränkte Kreis von Straßen von der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Bebauungsplanes erfasst sein soll. Dass die in Rede stehende Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Bebauungsplanes nicht für bereits bestehende, sondern ausschließlich für neu zu errichtende Ortschaftswege Gültigkeit haben soll, entbehrt daher einer zulässigen rechtlichen Grundlage.

Fest steht daher, dass auch der in Rede stehende Ortschaftsweg im Sinne der obigen Ausführungen vom § 6 Abs. 3 des Bebauungsplanes umfasst ist.

Da der genannte Weg in der Natur jedoch den in der Verordnung normierten Anforderungen derzeit offensichtlich nicht entspricht, besteht ein behördlicher Handlungsbedarf dahingehend, eine Rechtsbereinigung durch Anpassung der Verordnung oder des Weges in der Natur zu veranlassen.

Wie gegenüber der VA telefonisch seitens der Gemeinde ausgeführt wurde, sei eine Wegverbreiterung im gegenständlichen Fall seitens der Gemeinde nicht angedacht.

Die VA hat daher angeregt, diesfalls im Rahmen der nächsten Überarbeitung des Bebauungsplanes zur Rechtsbereinigung eine entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes an die Absicht der Gemeinde, den gegenständlichen Weg in seiner derzeitigen Form zu belassen, zu veranlassen.

7.1.2 Widerrechtlich Nutzung eines Wohnhauses für betriebliche Zwecke – lange Verfahrensdauer des Magistrates Villach

VA K/14-BT/07, Mag. der Stadt Villach 6566/A/28-IL

Frau N.N. wandte sich als Anrainerin wegen eines mehr als 2 Jahre dauernden Bauverfahrens an die VA. Sie brachte vor, bereits im August 2004 beim Magistrat der Stadt Villach - Baupolizei angezeigt zu haben, dass die angrenzende Anrainerin, Firma X.Y. widerrechtlich ein Wohnhaus für betriebliche Zwecke nutze. Nach einer am 9. November 2004 vor Ort durchgeführten Bauverhandlung sei erst am 11. Jänner 2006 der Bescheid des Magistrates Villach ergangen, mit der Firma X.Y. die baurechtliche Genehmigung zur "Änderung der Verwendung von Wohnhaus in ein Bürohaus" erteilt wurde.

Das daraufhin eingeleitete volksanwaltschaftliche Prüfverfahren ergab, dass die Anrainerin der Beschwerdeführerin, Fa. X.Y. mit Eingabe vom 14.9.2004 um "Änderung der Verwendung von Wohnhaus in ein Bürohaus in Villach,..." angesucht hat. Im Zuge der am 9. November 2004 abgehaltenen mündlichen Verhandlung wurden die Einwendungen der Anrainer aufgenommen. Der beigezogene brandschutztechnische Amtssachverständige habe keine endgültige Stellungnahme abgeben können. Diese sollte in schriftlicher Form erfolgen und dann den Anrainern mittels Parteiengehör zur Kenntnis gebracht werden. Im Laufe der Verhandlung sei seitens des Bauwerbers der Behörde kundgetan worden, dass bereits ein neuer Standort in Aussicht ist und dann der Betrieb verlegt werden wird.

**Bauverhandlung im
November 2004**

Die Behörde wartete daraufhin die in Aussicht gestellte Zurückziehung des Antrages ab. Da bis 29. April 2005 die Verlegung des Betriebes auf den neuen Standort nicht realisiert wurde, kontaktierte die Behörde die Vertreterin der Bauwerberin, die den Verbleib der Firma auf dem bisherigen Standort bestätigte und bekannt gab, dass KFZ-Abstellplätze in unmittelbarer Nähe angemietet wurden.

In der Folge erhielt die Behörde die mit 27. Juli 2005 datierte Stellungnahme des brandschutztechnischen Sachverständigen.

**Stellungnahme des
brandschutztechnischen Sachverständigen
erst Ende Juli
2005**

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 wurde im Rahmen des Parteiengehörs mitgeteilt, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung vom brandschutztechnischen Sachverständigen der Stadt Villach keine Stellungnahme bezüglich der Zufahrtssituation hinsichtlich der Änderung der Verwendung von Wohnhaus in ein Bürohaus abgegeben wurde, mittlerweile aber eine Stellungnahme vorliegend ist, die aussagt, dass die Parksituation auf dem öffentlichen Gut keine Problem aus brandschutztechnischer Sicht darstellt.

Im Zuge dieses Parteiengehörs wurde auch darüber informiert, dass die Bauwerberin in einer zumutbaren Entfernung ein Grundstück angemietet hat, welches zum Teil als Parkplatz für die Mitarbeiter verwendet wird. Diese Verwendung wurde seitens der Baubehörde des Öfteren kontrolliert und dabei die Verwendung des Parkplatzes durch die Mitarbeiter der Bauwerberin, Fa. X.Y. festgestellt.

Am 22. und 23. Dezember 2005 langten die Stellungnahmen der einzelnen Parteien ein, mit Bescheid vom 11. Jänner 2006 wurde der Baubescheid für die Änderung der Verwendung von Wohnhaus in ein Bürohaus erlassen.

**Baubescheid im Jänner
2006**

Die VA kritisiert die zögernde Vorgangsweise der Behörde, die - ausgehend vom Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 9. November 2004 bis zur Erlassung des Bescheides am

11. Jänner 2006 - die gesetzlich normierte höchstzulässige Entscheidungspflicht von 6 Monaten beträchtlich überschritten hat. Der in der Stellungnahme dargelegte Ablauf des Ermittlungsverfahrens vermochte die Verfahrensdauer von über einem Jahr nicht zu rechtfertigen.

7.1.3 Abtragung eines Wintergartens – Bürgermeister der Gemeinde Pörtschach

VA K/15-BT/07, Gem. Pörtschach Bauberufung4/2007

N.N. führte bei der VA Beschwerde über den Schaden, der ihm durch die Abtragung eines Wintergartens entstanden ist, welchen er im Vertrauen auf eine – wie sich herausstellte – zu Unrecht erteilte Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Pörtschach am Wörtersee vom 23. Juli 2002 errichtet hat.

Bewilligung zu Unrecht erteilt?

Wie die VA bei Prüfung des Vorbringens feststellen musste, war N.N. nicht der einzige Wohnungseigentümer, der in der gegenständlichen Wohnhausanlage die Terrasse seiner Eigentumswohnung mit einem Wintergarten einhausen wollte.

Parallelverfahren

So erging während des Ermittlungsverfahrens zum Antrag des N.N. eine Entscheidung der Kärntner Landesregierung, in der ausdrücklich moniert wurde, dass sich die Baubehörde in der Begründung ihres Bescheides mit der Feststellung begnügte:

Vorstellungsentscheidung

"Sofern also die verfahrensgegenständliche Terrasse entsprechend der zuvor zitierten Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 mit dem Wohnungseigentum der Bauwerber verbunden ist und somit als Zubehör des Wohnungseigentums erachtet werden muss, ist für Bauvorhaben auf dieser Terrasse die Zustimmung der Miteigentümer der Wohnungseigentumsanlage nicht erforderlich".

Die Vorstellungsbehörde bemängelte, dass dem angefochtenen Bescheid nicht entnommen werden kann, ob es sich bei der gegenständlichen Terrasse tatsächlich um Zubehörwohnungseigentum handelt.

Tragende Gründe

Sie hielt es für geboten, im fortgesetzten Verfahren zu klären, ob die gegenständliche Terrasse entsprechend der Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 mit dem Wohnungseigentum der Bauwerber verbunden ist und somit als Zubehör des Wohnungseigentums erachtet werden muss. Sollte ein Zubehörownungseigentum an dieser Terrasse gegeben sein, so sei in einem zweiten Schritt durch ein Gutachten eines bautechnischen Sachverständigen zu prüfen, ob sich der Wintergarten innerhalb dieser Terrasse befinde.

Diese Entscheidung ging der Gemeinde Pörschach am Wörthersee am 28.5.2002 zu. Sie wurde von ihr nicht weiter bekämpft.

Trotz Kenntnis von dieser Entscheidung behaftete der Bürgermeister der Gemeinde Pörschach am Wörthersee in der Bausache Steiner seinen Bescheid vom 23.7.2007 mit exakt derselben Begründungsschwäche, die von der Aufsichtsbehörde erst wenige Wochen zuvor beanstandet wurde.

Von Gemeinde nicht beachtet

Die Angelegenheit war zum Zeitpunkt der Beurteilung der VA Gegenstand eines nicht abgeschlossenen Verfahrens. Ob der Spruch des Bescheides vom 23.7.2007 richtig ist, wird der Ausgang des Verfahrens zeigen.

Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich lediglich, dass der bautechnische Sachverständige nach Einlangen der erwähnten Vorstellungsentscheidung mit dem Vorhaben der Eheleute N.N. befasst wurde und hiezu die Erklärung abgab: "Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung besteht gegen das Bauvorhaben kein Einwand".

Verfahrensmangel

Inwiefern diese Feststellung das Ergebnis einer Überprüfung ist, mit der den Vorgaben der Entscheidung der Kärntner Landesregierung vom 25.3.2002 Rechnung getragen wurde, bleibt offen. Dem Akt lässt sich nicht entnehmen, auf Basis welcher Befundaufnahme der Sachverständige zu seiner Schlussfolgerung gelangte.

Nach Einbringung einer Berufung einer Miteigentümerin der beschwerdegegenständlichen Wohnhausanlage gegen den Bescheid vom 23.7.2002 richtete der Bürgermeister der Gemeinde Pörschach am Wörthersee ein Schreiben an N.N., in dem er unter anderem ausführte:

Nächster Fehler

"Auf Grund weiterer Erkenntnisse bzw. Rechtsansichten ist für die Errichtung eines Wintergartens die Zustimmungserklärung sämtlicher Eigentümer bzw. Miteigentümer erforderlich. Wenn auch die Stahlkonstruktion zwar nicht allgemeine Nutzflächen in Anspruch nimmt, werden durch die diversen Anbindungskonstruktionen Teile betroffen, die der Allgemeinheit zuzusprechen sind".

Befragt, wie der Bürgermeister zu dieser Feststellung gelangte, führte er aus, dass sich seine Aufforderung zum einen auf eine Entscheidung des Bezirksgerichtes Klagenfurt vom 13.3.2006 stützt. Inwiefern die dort getroffenen Feststellungen auf das Vorhaben von N.N. zutreffen, bleibt bei Einsicht in die bewilligten Einreichpläne offen. Zum Anderen verwies er auf ein in einem vergleichbaren Fall eingeholtes Gutachten eines hochbautechnischen Amtssachverständigen, welches - wie eine weitere Vorstellungsentscheidung vom 12.5.2003 ergab - für die Frage, ob die Zustimmung der Miteigentümer erforderlich ist, nicht ausreicht.

Erneut hat sich damit die Baubehörde in einem als Verfahrensordnung, und damit dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnenden Akt, an N.N. gewandt, ohne zuvor den maßgeblichen Sachverhalt nachvollziehbar abzuklären.

Sachverhalt erneut unzureichend erhoben

Aus den vorstehenden Gründen war daher der **Beschwerde Berechtigung** zuzuerkennen.

7.1.4 Mangelhafte Veranlassungen der Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal trotz Kenntnis von einer konsenslosen Bauführung

VA K/61-BT/07, Stadtgem. St.Andrä im Lavanttal 020-10/AL/2007

Der Beschwerdeführer wandte sich an die VA und brachte vor, dass die Baubehörde trotz Kenntnis vom Umstand einer konsenslosen Bauführung keine Veranlassungen treffen würde. Auch die zur gegenständlichen Bebauung erforderliche Flächenwidmung würde nicht vorliegen.

Ein Herantreten an die Baubehörde ergab, dass der Bauwerber bereits 1995 die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes beantragt hat, welche ihm mit Bescheid vom 6. Juli 1995 bewilligt wurde. In weiterer Folge wurde ein Antrag auf Errichtung eines Zubaus gestellt sowie eine beabsichtigte Änderung beantragt. Beide wurden behördlich bewilligt.

Nunmehr plante der Bauwerber die Errichtung eines Nebengebäudes, den Zubau einer Maschinenhalle sowie die Errichtung einer Entrindungsanlage und wurde er seitens der Behörde auf das Erfordernis einer entsprechenden Widmung aufmerksam gemacht.

Das Gutachten wurde zwischenzeitlich vorgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplans ist laut Auskunft der Behörde jedoch noch anhängig.

Im Zuge eines Lokalausweises erlangte die Baubehörde Kenntnis vom Umstand, dass der Bauwerber zwischenzeitlich

konsenslos einen Zubau errichtet hat. Daraufhin erging bescheidmäßig die Baueinstellung.

Die Behörde konnte auf entsprechende Aufforderung nicht dartun, außer der Baueinstellung die nach § 36 K-BO erforderlichen weiteren Maßnahmen in die Wege geleitet zu haben.

§ 36 K-BO legt fest, dass die Behörde – wenn sie feststellt, dass das Vorhaben nach § 6 ohne Baubewilligung oder abweichend von der Baubewilligung ausgeführt oder vollendet wurde – unbeschadet des § 35 – dem Inhaber der Baubewilligung, bei Bauausführungen ohne Bewilligung dem Grundeigentümer mit Bescheid aufzutragen hat, entweder nachträglich innerhalb einer festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 14 – oder der Bebauungsplan der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen.

Weiters sieht § 50 die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor, wenn ein bewilligungspflichtiges Gebäude ohne Baubewilligung ausgeführt wird (§ 50 Abs. 1 lit. A Z. 1 K-BO). Auch diesbezügliche Maßnahmen konnten seitens der Stadtgemeinde nicht dargelegt werden.

Aufgrund der mangelnden Veranlassungen der Behörde war der **Beschwerde** in dem dargelegten Punkt daher **Berechtigung** zuerkennen. Gleichzeitig wurde der Behörde nahe gelegt, die noch ausstehenden baupolizeilichen Veranlassungen umgehend nachzuholen.

8 Gemeinderecht

8.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

8.1.1 Missverständnis bei Holzüberlassung – Gemeinde Himmelberg

VA K/150-G/06, Gemeinde Himmelberg 632/2007-P

N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass im Sommer 2006 im Gemeindegebiet Himmelberg an beiden Ufern des Tiebelbaches Holzschlägerungsarbeiten durchgeführt und im Zuge dessen seitens der Gemeinde erklärt worden sei, dass, falls dies gewünscht werde, das gefällte Holz den Anrainern überlassen würde. Obwohl sich Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang mit der Gemeinde in Verbindung gesetzt habe, sei es letztlich zur gewünschten Überlassung des Holzes nicht gekommen.

Die VA hat in diesem Zusammenhang mit der Gemeinde Himmelberg Kontakt aufgenommen und daraufhin in Erfahrung gebracht, dass - offensichtlich auf Grund eines Missverständnisses - die Holzweitergabe anderweitig erfolgt sei.

In weiterer Folge übermittelte der Bürgermeister der Gemeinde Himmelberg an die VA ein an den Beschwerdeführer adressiertes Schreiben in Kopie. Daraus ging hervor, dass der Gemeinde Himmelberg derzeit zwar kein geschlägertes Brennholz zur Verfügung stehe. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch zugesichert, dass für den Fall, dass ein solches anfalle und die Gemeinde darüber verfügen könne, der Beschwerdeführer mit der zugesprochenen Brennholzmenge von 15 Laufmetern beteiligt werde.

In Hinblick auf die in Aussicht gestellte Maßnahmen waren weitere Erhebungen der VA entbehrlich.

9 Landes- und Gemeindestrassen

9.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Dr. Maria Theresia Fekter

9.1.1 Blumeninsel auf öffentlichem Gut - Verzögerungen bei der Rechtsbereinigung – Marktgemeinde Metnitz

VA K/30-LGS/06, Marktgem. Metnitz 616-0/2007-4

N.N. wandte sich an die VA und beschwerte sich über die Inanspruchnahme von öffentlichem Gut durch die Errichtung einer Blumeninsel durch einen anrainenden Landwirt.

**Eingeschränkte Weg-
nutzung - Sondernut-
zung ohne Bewilli-
gung**

Der Beschwerdeführer monierte in diesem Zusammenhang, dass die Benützung des in Rede stehenden als öffentliches Gut ausgewiesenen Weges seit Errichtung einer Blumeninsel nicht mehr ungehindert möglich sei.

Die VA hat in diesem Zusammenhang bei der Marktgemeinde Metnitz umfassende Informationen eingeholt.

Die Marktgemeinde Metnitz wies zunächst auf eine (andere) neu errichtete zeitgemäße Bringungsanlage hin, welche vom Beschwerdeführer täglich benützt werde und ihm auch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes jederzeit ermögliche.

Behördlichen Angaben zufolge sei jedoch auch die Benützung des alten, in Rede stehenden öffentlichen Weges, welcher auch durch den Hofbereich eines Landwirts führe, jederzeit möglich.

Die Marktgemeinde hielt weiters fest, dass der Grenzbereich des alten öffentlichen Weges im Bereich des Hofes nicht genau ersichtlich sei, eine Einengung durch eine Blumeninsel erfolge jedoch nach Auffassung der Gemeinde nicht, da die Fahrbahn in diesem Bereich ca. 5 m breit sei und daher vom Beschwerdeführer jederzeit ungehindert befahrbar sei.

Zur Feststellung des genauen Grenzverlaufes im in Rede stehenden Bereich der Wegparzelle stellte die Gemeinde die Errichtung einer diesbezüglichen Vermessungsurkunde in Aussicht.

Nach Durchführung der Vermessung und Feststellung des Grenzverlaufes des öffentlichen Gutes solle behördlichen Angaben zu-

Grenzverlauf ist unklar

folge sodann entschieden werden, ob seitens der Gemeinde entweder Veranlassungen nach § 55 Kärntner Landesstraßengesetz im Hinblick auf eine Sondernutzung des öffentlichen Gutes zu treffen sein werden, oder, ob gegenständlich der Öffentlichkeitscharakter des in Rede stehenden Weges gemäß § 2 Kärntner Landesstraßengesetz noch bestehe. Auf Grundlage des Kärntner Landesstraßengesetzes werde bei letzterer Variante die Auflassung des öffentlichen Gutes des alten Weges und die Übernahme des neuen Weges in das öffentliche Gut unter der Kategorie Ortschaftsweg erwogen.

In weiterer Folge wurde der VA in einer ergänzenden Stellungnahme mitgeteilt, dass die vermessungstechnische Aufnahme, ob die Blumeninsel auf öffentlichem Gut zu liegen komme, bislang noch keine Klarheit bringen konnte. Auch die diversen Beratungen in den Gremien der Gemeinde hätten bislang noch zu keiner Bereinigung der Angelegenheit geführt.

Die Gemeinde stellte jedoch, im Bemühen um einen baldigen Abschluss der Angelegenheit, in Aussicht, in nächster Zeit die Möglichkeiten, einen Abschluss einer Vereinbarung bezüglich einer Sondernutzung des Straßengrundes nach dem Kärntner Landesstraßengesetz bzw. eine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Auflassung des alten öffentlichen Weges und die Übernahme des neuen Weges in das öffentliche Gut in der Gemeinde erneut zu beraten.

Die Gemeinde betonte ausdrücklich, dass sie bemüht sei, in dieser Angelegenheit bald möglichst eine Lösung zu finden. Mit Abschluss des Verfahrens könne um die Jahresmitte 2007 gerechnet werden.

Gemeinde um Lösung bemüht

Aus Sicht der VA war in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Gemeinde zwar ihr Bestreben zum Ausdruck brachte, in der gegenständlichen Angelegenheit eine Bereinigung entweder in die eine oder in die andere Richtung, nämlich durch Vereinbarung einer Sondernutzung oder durch die Herausnahme des Weges aus dem öffentlichen Gut bis Jahresmitte 2007 herbeizuführen, die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde jedoch bei einer Gesamtbetrachtung der Behandlung der Angelegenheit nur sehr zögerlich veranlasst. Diese zögerliche Vorgangsweise der Gemeinde war seitens der VA zu **beanstanden**.

Insofern war der **Beschwerde** des Herrn N.N. **Berechtigung** zuzuerkennen.

Die VA hat die Gemeinde ersucht, die in Aussicht gestellten Maßnahmen alsbald zu veranlassen und die VA über die Umsetzung der Schritte und die Bereinigung der Angelegenheit zu informieren.

9.1.2 Wiederherstellung eines zwecks Schottergewinnung zerstörten öffentlichen Verbindungsweges – Marktgemeinde Weißenstein

VA K/61-LGS/06, Marktgem. Weißenstein 020-10/1/06

N.N. führte darüber Beschwerde, dass die Marktgemeinde Weißenstein einem Unternehmen vertraglich das Recht eingeräumt habe, ein ca. 80 m langes Teilstück eines öffentlichen Verbindungsweges zur Schottergewinnung abzubauen. Auch habe die Gemeinde nach erfolgtem Abbau keine ausreichenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Weges getroffen. N.N. könne das fragliche Teilstück daher nicht mehr für den Holztransport nutzen.

Öffentlicher Weg dient Schottergewinnung

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein erklärte die Wegparzelle X am 17. Dezember 1973 zum öffentlichen Verbindungsweg (vgl. § 3 Z 6 Ktn. Straßengesetz 1971, LGBl 48). Am 16. September 1974 beschloss er einstimmig, der Firma K. gegen eine Entschädigung von ATS 50.000,00 (€ 3.633,64) den Abbau der Wegparzelle zu gestatten. Laut Aktenvermerk vom 26. August 1974 brachten die betroffenen Anlieger dagegen keine Einwendungen vor.

Am 2. Oktober 1974 schloss die Gemeinde mit der Firma K. eine Vereinbarung über den Abbau und die Entnahme von Schotter aus dem fraglichen Teil der Wegparzelle ab (Punkt 1.). Die Firma K. verpflichtete sich dazu, die Wegfläche nach erfolgtem Abbau wieder ordnungsgemäß zu planieren, die erforderlichen Anschlüsse an die übrigen Verkehrsflächen herzustellen, und den Weg durch einen gerichtlich beeideten Geometer vermessen zu lassen (Punkt 2.).

Laut Aktenvermerk vom 6. Februar 2001 erklärte sich die Firma K. nach Abschluss der Abbauarbeiten dazu bereit, den Weg nach seinem Verlauf in der Natur wieder herzustellen und eine Mappenberichtigung durchzuführen, wogegen N.N. eine Wiederherstellung nach der Katastermappe verlangte. Eine Einigung wurde nicht erzielt. Einem Lageplan vom 3. November 2000 war zu entnehmen, dass der Verbindungsweg in der Natur schon vor dem Schotterabbau im Jahre 1971 einen anderen Verlauf hatte, als im Grenzkataster eingetragen.

In seiner Stellungnahme an die VA vom 6. Oktober 2006 führte der Bürgermeister unter anderem aus:

" ... Um die von Ihnen ... angeführte Wiederherstellung der Weganlage vornehmen zu können, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. *Eine Wegherstellung nach Katastergrenze ist möglich und wird von der Fa. K. ... durchgeführt, wenn es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit N.N. gibt. Dazu ist anzumerken, dass ein Rechtsanspruch, die Herstellung nach der Katastermappe zu verlangen, NICHT besteht.*
2. *Die Durchführung einer Mappenberichtigung und damit verbunden die lagemäßige Wiederherstellung des Weges, wie er in der Natur gegeben war ist ebenso möglich und wird ebenfalls von Fa. K. erledigt, wenn es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung mit Frau N.N. gibt.*

Die Marktgemeinde Weißenstein ist gerne bereit, sollte dies gewünscht sein, alle Beteiligten zu einem diesbezüglichen Gespräch mit Ortsaugenschein einzuladen.

Weitere Maßnahmen sind seitens der Marktgemeinde nicht beabsichtigt. ... "

Die **Beschwerde** war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

Ein Verbindungsweg dient überwiegend einem durch den Verlauf des Weges vorausbestimmten Personenkreis oder stellt in dessen Interesse die Verbindung mit Straßen höherer Straßengruppen her (§ 3 Abs. 1 Z 6 K-StrG). Bei Verbindungswegen handelt es sich um durch Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich dem allgemeinen Verkehr gewidmete öffentliche Straßen (§ 2 Abs. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Z 6 leg. cit.), die von jedermann bestimmungsgemäß benützt werden dürfen (Gemeingebrauch nach § 2 Abs. 2).

Jede Benützung einer öffentlichen Straße zu einem anderen als dem durch die Widmung bestimmten Zweck (Sonderbenützung) bedarf – unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsvorschriften – einer Bewilligung der Straßenbehörde, die nur insoweit erteilt werden darf, als hierdurch der bestimmungsgemäße Verkehr auf der Straße nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 5 iVm § 55 Abs. 1 und § 57 Ktn. Straßengesetz 1971; vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen des K-StrG 1991).

Da der bestimmungsgemäße Verkehr durch den Abbau gänzlich unterbunden wird, durfte der Gemeinderat keine Bewilligung zur Sonderbenützung gegen Entgelt erteilen. Vielmehr hätte der Verbindungsweg vor Abschluss eines Abbauvertrages und Beginn der Arbeiten als öffentliche Straße aufgelassen werden müssen (§ 2 Abs. 6 lit. a iVm § 5 Abs. 1 Ktn. Straßengesetz 1971).

Gesetzwidrige Bewilligung

Stattdessen bewilligte der Gemeinderat am 16. September 1974 gegen ein Entgelt von ATS 50.000,00 (€ 3.633,64) einstimmig den Abbau der Wegparzelle. Am 2. Oktober 1974 schloss die Gemeinde mit der Fa. K. einen Vertrag ab, wonach diese den Weg nach erfolgtem Abbau wieder ordnungsgemäß herzustellen, und durch einen gerichtlich beeideten Geometer zu vermessen hat.

Dem Aktenvermerk vom 6. Februar 2001 ist nicht zu entnehmen, dass N.N. diesem Vertrag beigetreten oder dass ihr als begünstigte Dritte (vgl. § 881 Abs. 2 ABGB) das Recht eingeräumt worden wäre, die Einhaltung des zwischen der Gemeinde und der Fa. K. abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. Es lag daher an der Gemeinde und nicht an der Beschwerdeführerin, vom Abbauunternehmen die Wiederherstellung des Verbindungsweges zu fordern, und dies nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung von Verbindungswegen haben zwar prinzipiell diejenigen zu tragen, zu deren Benützung sie bestehen (§ 23 Abs. 1 K-StrG), doch werden die aufgrund eines besonderen Rechtstitels bestehenden Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen davon nicht berührt (§ 30 Abs. 1). Auch hat die Gemeinde in berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. verhältnismäßig hohe Herstellungs- und Erhaltungskosten, insbesondere bei durch Elementarereignisse verursachten Baugebrechen, finanziell schwache Erhaltungspflichtige) zu den Herstellungskosten einen entsprechenden Zuschuss zu gewähren (§ 23 Abs. 3).

Im konkreten Fall war entscheidend, dass sich das Abbauunternehmen gegenüber der Gemeinde vertraglich zur Wiederherstellung des Weges verpflichtete. Der Bürgermeister machte die Wiederherstellung jedoch von einer schriftlichen Vereinbarung zwischen N.N. und der Fa. K. über den Grenzverlauf des öffentlichen Gutes abhängig. Der Verlauf einer öffentlichen Straße steht freilich nicht zur Disposition Privater, sondern bestimmt sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Einreihungsverordnung.

Falls der Verlauf des Weges in der Natur nicht mit den in der Katastermappe eingetragenen Grenzen übereinstimmen und eine Herstellung nach diesen Grenzen nicht mehr möglich oder nicht zweckmäßig sein sollte, müsste der Gemeinderat seine Verordnung vom 17. Dezember 1973 aufheben (§ 5 Abs. 1 K-StrG) und eine neue Einreihungsverordnung bzw. nötigenfalls den Erwerb des Eigentums am Straßengrund beschließen (§ 3 Abs. 2).

Die VA ersuchte daher den Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenstein um Mitteilung über die weiteren Veranlassungen und um die Übersendung der Niederschrift über den in Aussicht genommenen Ortsaugenschein. Der Bürgermeister legte der VA daraufhin 2 Aktenvermerke über Aussprachen mit N.N. am 28. November und 5. Dezember 2006 vor. Danach soll unter Berücksichtigung eines von N.N. vorgelegten Luftbildes aus dem

Verbindungsweg wird wieder hergestellt

Jahre 1965 und einer Naturbestandsaufnahme aus dem Jahre 1971 eine Vermessung mit anschließender Mappenberichtigung durchgeführt werden. Die Gemeinde kündigte an, den fraglichen Weg auf Grundlage dieser Vermessung wiederum als öffentlichen Verbindungsweg ausweisen zu wollen.

9.1.3 Verzögerung des Verfahrens zur Feststellung der Öffentlichkeit zweier Aufschließungswege – Marktgemeinde Hüttenberg

VA K/96-LGS/06, Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-292/1-2006
Marktgemeinde Hüttenberg 616-00/He

N.N. führte unter anderem darüber Beschwerde, dass die Marktgemeinde Hüttenberg über seine Anträge auf Feststellung der Öffentlichkeit des "R-Weges" und des "R-L-Weges" auch nach den Entscheidungen des VwGH vom 28. April 2006 zu Zen 2005/05/0030 und 2005/05/0241 nicht unverzüglich entschieden habe.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

N.N. ist Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die genannten Wegstücke erschlossen wird. Der "R-Weg" wurde laut Auskunft des Amtes der Kärntner Landesregierung bereits am 12. Oktober 1957 für öffentlich erklärt. Der daran anschließende, nicht näher qualifizierte "R-L-Weg" führt zum Teil über die Liegenschaft des Beschwerdeführers.

Mit Beschluss vom 28. April 2006, 2005/05/0030 wies der VwGH die Beschwerde des N.N. gegen den Vorstellungsbescheid der Kärntner Landesregierung vom 14. Dezember 2004 betreffend den "R-Weg" zurück. Da N.N. nicht Eigentümer eines Grundstücks am "R-Weg" sei, habe er im Verfahren zur Öffentlicherklärung dieses Weges keine Parteistellung (§ 58 K-StrG 1991). Die Landesregierung hatte die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde verwiesen.

Mit Erkenntnis vom 28. April 2006, 2005/05/0241 wies der VwGH die Beschwerde des N.N. gegen den zweiten Vorstellungsbescheid der Kärntner Landesregierung betreffend den "R-L-Weg" vom gleichen Tag als unbegründet ab. Die Landesregierung hatte die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde zurückverwiesen, weil diese die erforderlichen Erhebungen zur Feststellung der Öffentlichkeit unterlassen hatte (§ 2 Abs. 1 lit. b K-StrG). Die Straßenbehörde werde im fortzusetzenden Verfahren klären müssen, ob das fragliche Straßenstück ausdrücklich für öffentlich erklärt wurde (§ 2 Abs. 1 lit. a K-StrG).

In seiner Stellungnahme vom 19. September 2006 teilte der Bürgermeister der VA mit, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28. August 2006 einstimmig beschlossen habe, die erstinstanzlichen Bescheide betreffend den "R-Weg" und den "R-L-Weg" zu beheben, und die Angelegenheiten an den Bürgermeister zurückzuverweisen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 berichtete er, dass eine ursprünglich für die erste Oktoberhälfte geplante mündliche Verhandlung wegen eines Antrags des Beschwerdeführers für den 20. Dezember 2006 anberaumt worden sei. In der Stellungnahme vom 14. März 2007 heißt es, die mündliche Verhandlung werde am 5. April 2007 stattfinden. Am 14. März 2007 beraumte der Bürgermeister sodann für den 28. Juni 2007 eine mündliche Verhandlung zur Feststellung der Öffentlichkeit des "R-L-Weges" an.

Der Gemeindevorstand hob den Bescheid des Bürgermeisters, mit dem die Öffentlichkeit des "R-Weges" festgestellt wurde, jedoch erst mit Bescheid vom 6. April 2007 auf, und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bürgermeister. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass es nicht möglich sei, einen ausdrücklich durch Erklärung für öffentlich erklärten Weg nochmals für öffentlich zu erklären. Mit Bescheid vom 8. Mai 2007 wies der Bürgermeister die Anträge des Beschwerdeführers unter Hinweis auf den Beschluss des VwGH mangels Parteistellung zurück. N.N. brachte dagegen die Berufung ein.

Der Gemeindevorstand hob den Bescheid des Bürgermeisters, mit dem die Anträge N.N.s auf Feststellung der Öffentlichkeit des "R-L-Weges" abgewiesen wurden, ebenfalls erst mit Bescheid vom 8. Mai 2007 auf, und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Bürgermeister. Dieser habe seine Zuständigkeit nicht entsprechend wahrgenommen und die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Straße nicht ordnungsgemäß festgestellt. Dieser Bescheid des Gemeindevorstandes wurde rechtskräftig. In seiner letzten Stellungnahme vom 21. Juni 2007 berichtete der Bürgermeister, dass die für den 28. Juni 2007 anberaumte Verhandlung über Antrag des Beschwerdeführers auf unbestimmte Zeit verschoben worden sei.

Die **Beschwerde** war aus folgenden Gründen **berechtigt**:

Über den Antrag eines Beteiligten auf Feststellung der Öffentlichkeit einer Straße durch stillschweigende Widmung hat der Bürgermeister ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 58 Abs. 1 K-StrG 1991). Der Feststellungsbescheid ist längstens binnen sechs Monate nach Einlangen des Antrags beim Gemeindeamt zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Entscheidung steht aber nur dem Eigentümer, nicht jedoch dem Anlieger der Straße zu (VwGH 23.1.1996, 95/05/0329; 23.1.1996, 96/05/0011; 12.5.1996, 96/05/0012; 19.3.2002, 2001/05/0315 und 0316). Der Entschei-

dung hat eine mündliche, mit einem Augenschein verbundene Verhandlung voranzugehen.

Wird die Öffentlichkeit festgestellt, so berührt dies zwar nicht das Privateigentum an der Straßengrundfläche, doch kann der private Eigentümer die Ablöse seines Grundes verlangen (§ 58 Abs. 2 K-StrG). Die Grundablöse gehört zu den Kosten der Straßenherstellung und ist von den Erhaltungspflichtigen zu tragen (§ 58 Abs. 3).

Die stillschweigende Widmung durch mindestens 30-jährige Übung setzt voraus, dass die Straße einem allgemeinen dringenden Verkehrsbedürfnis dient (§ 2 Abs. 1 lit. b K-StrG). Erforderlich ist also ein dringendes Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit. Ein solches ist anzunehmen, wenn ein Weg zumindest einem vorausbestimmten Personenkreis dient (vgl. auch die Definition von Verbindungswegen in § 3 Abs. 1 Z 6). Das dringende Verkehrsbedürfnis eines Einzelnen reicht nicht aus (VwGH 14.10.1975, 1113/74; 26.11.1991, 91/05/185).

Im vorliegenden Fall konnte die VA nicht nachvollziehen, weshalb der Gemeindevorstand trotz der durch Beschluss des VwGH vom 28. April 2006, 2005/05/0030 geklärten fehlenden Parteistellung des Beschwerdeführers betreffend den "R-Weg" nicht bereits am 28. August 2006 in der Sache selbst entschieden und einen Bescheid erlassen hat. Eine Behebung und Rückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz ist nur zulässig, wenn der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt derart mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint (§ 66 Abs. 2 AVG). Das war hinsichtlich der Parteistellung offenkundig nicht der Fall.

Unzulässige Zurückverweisung

Was die Feststellung der Öffentlichkeit des "R-L-Weges" betrifft, hätte der Gemeindevorstand die Angelegenheit, wenn er die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme nicht selbst durchführen kann (§ 66 Abs. 3 AVG), unverzüglich nach Zustellung des Erkenntnisses des VwGH vom 28. April 2006, 2005/05/0241 mit Bescheid an den Bürgermeister zurückverweisen müssen. Unerklärlich blieb, weshalb der Gemeindevorstand zwar am 28. August 2006 die Rückverweisung beschloss, aber erst am 8. Mai 2007 (!) den Bescheid ausfertigte. Selbst wenn N.N. die Behörde um Verlegung der mündlichen Verhandlung ersucht haben sollte, kann es nach Meinung der VA nicht angehen, die Angelegenheit erst über ein Jahr nach der Entscheidung des VwGH mit Bescheid an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Bescheidausfertigung nach 9 Monaten

In Hinblick darauf ersuchte die VA den Bürgermeister, ihr Kopien des Berufungsbescheides betreffend den "R-Weg" und des erstinstanzlichen Bescheides betreffend den "R-L-Weg" vorzulegen.

10 Gewerberecht

10.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits

10.1.1 **Finanzielle Ablöse der Nachbarliegens- schaft**

VA BD/177-WA/06, Amt der Ktn LReg 1-LAD-VA-22/10-2007

Unzumutbare bzw. gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn können mitunter überhaupt nicht mehr zielführend bzw. nur mehr mit so hohen Kosten für den Unternehmer auf ein zumutbares Maß reduziert werden, dass eine finanzielle Ablöse der Nachbarliegenschaft angedacht wird. Auslöser solcher zumeist langwieriger Ablöseverhandlungen zwischen der Betreiberin oder dem Betreiber einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage und der Nachbarin oder dem Nachbarn ist die behördliche Feststellung, dass die Einhaltung der rechtskräftigen Auflagen keinen ausreichenden Nachbarschaftsschutz gewährleistet. Um zu solchen Feststellungen zu gelangen, bedarf es auf Behördenseite der Einholung von lärmtechnischen und ärztlichen Amtssachverständigen-Gutachten.

**Beeinträchtigungen
durch genehmigten
Betrieb**

Die Nachbarin oder der Nachbar ist den unzumutbaren oder gesundheitsgefährdenden Beeinträchtigungen hier mitunter jahrelang ohne Aussicht auf Verbesserung der Situation ausgesetzt.

In zwei unterschiedlichen Beschwerdefällen betreffend jeweils ein Sägewerk unterblieben jeweils die Vorschriften von notwendigen Auflagen zur Herstellung des ausreichenden Nachbarschaftsschutzes mit Rücksicht auf anhängige Verkaufsverhandlungen zwischen dem Anrainer und dem Betreiber.

**Notwendige Auflagen
unterbleiben**

Die VA ist in solchen Fällen um Beschleunigung der zur Wahrung der nachbarlichen Interessen notwendigen behördlichen Veranlassungen bemüht. Der sowohl für die Gewerbebehörde als auch für die Unternehmerin oder den Unternehmer damit verbundene zusätzliche Zeit-, Sach- und Kostenaufwand wäre mit einem – den Nachbarschaftsschutz ausreichend berücksichtigenden – Ermittlungsverfahren vor Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung vermeidbar.

**VA ist um Beschleuni-
gung bemüht**

10.1.2 Sägewerk im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit

Im Fall eines weiteren Sägewerkes ist nach den Feststellungen der Bezirkshauptmannschaft St. Veit ein zusätzlicher Lärmschutz für die betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn ebenfalls seit Jahren unbestritten notwendig. Entsprechende bescheidmäßige Erledigungen unterblieben hier ebenfalls mit Rücksicht auf die mögliche Lösungsvariante durch Ablöse der Nachbarliegenschaft.

Kein Bescheid wegen möglicher Ablöse

11 Polizei- und Verkehrsrecht

11.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits

11.1.1 Ortstafelstreit - Kärnten

VA BD/16-BKA/06, VfGH V8/07-8

Bereits in ihrem **Bericht an den Kärntner Landtag über die Jahre 2004, 2005** hat die VA auf den Seiten 13 ff über den Ortstafelstreit in Kärnten berichtet und darüber, dass der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 26. Juni 2006, V20-22/06, unter anderem dem Antrag der VA auf Aufhebung jeweils der Ortsbezeichnung "Ebersdorf" und "Bleiburg" in § 1 Abschnitt B Punkt 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. Juli 1982, Zl. 4600/1/81, idF der Verordnung vom 7. Februar 2006, Zl. VK6-STV-1081/2005 (017/2006) stattgegeben und jeweils die Ortsbezeichnung "Ebersdorf" und "Bleiburg" mit der Begründung als gesetzwidrig aufgehoben hat, dass diese Verordnungsbestimmungen der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z. 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien widersprechen.

Der aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfließenden Kundmachungsverpflichtung wurde mit Kundmachung im Kärntner Landesgesetzblatt vom 24. August 2006, LGBl. Nr. 56/2006, entsprochen.

Medienberichten zufolge wurde am 25. August 2006 trotz dieses Erkenntnisses und der seit 1. Juli 2006 in Geltung stehenden Topographieverordnung – Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, in Bleiburg und Ebersdorf wiederum nur eine einsprachige Ortstafel angebracht. Auf die slowenische Ortsbezeichnung wurde lediglich in Form einer Zusatztafel hingewiesen.

Im daraufhin **amtswegig** durchgeführten Prüfungsverfahren der VA wurde Folgendes festgestellt:

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18. August 2006, Zl. VK6-STV-1091/2005 (040/2006), wurden nachstehende Verkehrsbeschränkungen für die B 81 Bleiburger Straße im Bereich von Ebersdorf und Bleiburg verordnet:

Aufhebung der Ortsbezeichnungen "Ebersdorf" und "Bleiburg" als gesetzwidrig durch den VfGH

Neuerliche Anbringung einsprachiger Ortstafeln in Bleiburg und Ebersdorf, slowenische Ortsbezeichnung nur auf Zusatztafel

VA leitet amtswegiges Prüfungsverfahren ein

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 15. 07.1982, Zahl 4600/1/81, wird hinsichtlich Abschnitt B) Punkt 3, wie folgt geändert:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft sieht slowenische Ortsbezeichnung lediglich auf Zusatztafeln vor

In Fahrtrichtung Lavamünd:

- a) Bei Straßenkilometer 16,702 "Ortstafel" gemäß § 53 Z. 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Ebersdorf" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Drveša vas" gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- b) Bei Straßenkilometer 17,387 "Ortsende" gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Ebersdorf" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Drveša vas" und einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- c) Bei Straßenkilometer 17,387 "Ortstafel" gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Bleiburg" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Pliberk" gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- d) Bei Straßenkilometer 18,981 "Ortsende" gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Bleiburg" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Pliberk" mit einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.

In Fahrtrichtung Sittersdorf:

- a) Bei Straßenkilometer 18,981 "Ortstafel" gemäß § 53 Z 17 a leg.cit mit der Ortsbezeichnung "Bleiburg" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Pliberk" gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- b) Bei Straßenkilometer 17,387 "Ortsende" gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Bleiberg" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Pliberk" mit einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- c) Bei Straßenkilometer 17,387 "Ortstafel" gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Ebersdorf" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Drveša vas" gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.
- d) Bei Straßenkilometer 16,702 "Ortsende" gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Ortsbezeichnung "Ebersdorf" sowie Zusatztafel mit der Aufschrift "Drveša vas" und einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit.

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2006 stellte die VA unter Berufung auf Art. 148e und Art. 148i B-VG iVm auf Art. 72a Abs. 1 K-LVG im Wesentlichen den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der Wortfolgen "Zusatztafeln mit der Aufschrift" und "gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit" in § 1 der genannten Verordnung in der Rubrik "In Fahrtrichtung Lavamünd lit. a bis lit. d" und in der Rubrik "In Fahrtrichtung Sittersdorf lit. a bis lit. d".

VA stellt den Antrag an den VfGH auf Aufhebung der die Zusatztafeln betreffenden Wortfolgen

Die VA vertrat in ihrem Antrag die Ansicht, dass mit der angefochtenen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 18. August 2006 hinsichtlich Bleiburg und Ebersdorf keine zweisprachige Bezeichnung topographischer Aufschriften verfügt wurde. Die Ortsbezeichnung in slowenischer Sprache kommt als gesondertes Straßenverkehrszeichen nur nachrangig in Form einer "Zusatztafel" iS von § 54 Abs. 1 StVO zum Ausdruck.

Mit seinem Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, V 81/06-14, gab der Verfassungsgerichtshof dem Antrag der VA Folge und hob die oben bezeichneten Wortfolgen "Zusatztafel mit der Aufschrift" und "gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit." sowie die Wortfolgen "und einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit." und "mit einem Schrägbalken gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit." in den Rubriken "In Fahrtrichtung Lavamünd" und "In Fahrtrichtung Sittersdorf" als gesetzwidrig auf.

Aufhebung der Wortfolgen als gesetzwidrig durch den VfGH

Der aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfließenden Kundmachungsverpflichtung wurde mit Kundmachung im Kärntner Landesgesetzblatt vom 21. Februar 2007 LGBl. Nr. 14/2007 entsprochen.

Kundmachung im Landesgesetzblatt

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 22. November 2006, Zl. VK6-STV-924/1-2005 (006/2006), wurden nachstehende Verkehrsbeschränkungen für das Ortsgebiet von Schwabegg in der Gemeinde Neuhaus verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11.05.2005, Zahl VK6-STV-924/1-2005, wird hinsichtlich § 1 Punkt 1. auf Seite 5. wie folgt geändert:

Punkt 1. unter Schwabegg lautet:

1. Für die Ortschaft Schwabegg wird ein Ortsgebiet nach § 53 Z 17 a der StVO verfügt:

Anbringung einsprachiger Ortstafeln in Schwabegg.

Die Hinweiszeichen "Ortstafel" gemäß § 53 Z 17 a leg.cit. mit der Bezeichnung "Schwabegg" sowie Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit. mit der Aufschrift "Žvabek" und "Ortsende" gemäß § 53 Z 17 b leg.cit. mit der Bezeichnung "Schwabegg" sowie Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 mit der Aufschrift "Žvabek" und einem Schrägbalken sind an nachstehenden Standorten anzubringen (...).

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft sieht slowenische Ortsbezeichnung lediglich auf Zusatztafeln vor.

Mit Datum 26. Jänner 2007 stellte die VA den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der Wortfolgen "Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit mit der Aufschrift" sowie "Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 mit der Aufschrift" wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben.

VA stellt den Antrag an den VfGH auf Aufhebung der die Zusatztafeln betreffenden Wortfolgen

Mit seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2007, V8/07-8, gab der Verfassungsgerichtshof dem Antrag der VA statt und hob in § 1 Punkt 1 in der Rubrik "Schwabegg" die Wortfolgen "Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 leg.cit. mit der Aufschrift" sowie "Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 mit der Aufschrift" als gesetzwidrig auf.

Aufhebung der Wortfolgen als gesetzwidrig durch den VfGH

Der aus diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erfließenden Kundmachungsverpflichtung wurde mit Kundmachung im Kärntner Landesgesetzblatt vom 18. Jänner 2008 LGBl Nr. 2/2008, entsprochen.

Kundmachung im Landesgesetzblatt

Damit ist klargestellt, dass bei der Anbringung von zweisprachigen Ortstafeln im Sinne der StVO die Angabe des Namens des Ortes in beiden Sprachen auf dem Ortsschild selbst und nicht in Form von Zusatztafeln zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Ortschaften "Bleiburg/Pliberk", "Ebersdorf/Drveša" und "Schwabegg/Žvabek" ist somit die unverzügliche Aufstellung dem Gesetz entsprechender zweisprachiger Ortstafeln in Bleiburg/Pliberk und Ebersdorf/Drveša sowie Schwabegg/Žvabek rechtlich geboten.

Klarstellung, dass die Angabe des Ortsnamens in beiden Sprachen auf dem Ortsschild selbst zu erfolgen hat

Die VA hält die Angelegenheit in Evidenz.

12 Landes- und Gemeindeabgaben

12.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits

12.1.1 Allgemeines

VA K/140-ABG/06, 178-ABG/06, 20-ABG/07

Gegenüber dem vorigen Berichtszeitraum sind die Beschwerden mit abgabenrechtlichem Hintergrund um etwa 25 % angestiegen. Wie bereits in der Vergangenheit, so fiel der diesbezügliche absolute Eingabenumfang – im Vergleich zu anderen Bundesländern – allerdings relativ gering aus.

Eine der Ursachen mag in der in Kärnten augenscheinlich vorhandenen Bereitschaft liegen, beim Hervorkommen von Problemen behördlicherseits einzulenken. Dies zeigte sich im Berichtszeitraum sogar in gleich drei Fällen. In diesen wurde unmittelbar nach dem Einschreiten der VA behördlicherseits eingelenkt und der jeweilige Beschwerdegrund behoben.

Beschwerdebezogene Behörden waren jeweils die Gemeinde Sankt Jakob im Rosental bzw. der Abwasserverband Wörthersee West.

Für ein Grundstück wurde mit Bescheid vom 02.12.2004 ein Kanalanschlussbeitrag vorgeschrieben. Trotzdem dabei auf den Umstand der landwirtschaftlichen Nutzung kein Bedacht genommen wurde, blieb die Rechtsmittelmöglichkeit ungenützt und der Bescheid erwuchs in Rechtskraft. In weiterer Folge kam es wegen zwischenzeitlich geänderter Zuständigkeiten – die diesbezüglichen Agenden der Gemeinde gingen partiell auf einen neu gegründeten Abwasserverband über – zu Verständigungsproblemen betreffend die Geltendmachung der unberücksichtigten Fakten.

Am 30.08.2006 wurde sodann Beschwerde bei der VA geführt. Am 23.10.2006 trat die VA an den zuständigen Abwasserverband heran. Bereits am 28.11.2006 gab die beschwerdebezogene Behörde die beabsichtigte amtswegige Bescheidbehebung bekannt.

Eine materielle Prüfung im eigentlichen Sinne wurde volksanwaltlicherseits niemals vorgenommen. Der Akt konnte alleine aufgrund des behördlichen Einlenkens als positiv erledigt geschlossen werden.

Der Sachverhalt im zweiten Fall entspricht mit lediglich geringfügigen Abweichungen beim Datum grundsätzlich demjenigen des ersten Falles. Die beschwerdebezogene Behörde hat auch hier

Im Vergleich zu anderen Bundesländern nur wenige abgabenrechtliche Beschwerden.

In Kärnten besteht eine spürbare Tendenz zur umgehenden Behebung von Beschwerdegründen.

Beschwerdebezogene Behörden.

Erläuterungen zu den Fällen im Einzelnen

nach dem Herantreten der VA vom 15.11.2006 am 28.11.2006 das Einlenken mitgeteilt. Auch in diesem Falle konnte aufgrund der behördlichen Reaktion eine inhaltliche Überprüfung unterbleiben.

Im dritten Fall wurde am 21.02.2007 Beschwerde über den Umstand geführt, dass eine im November 2006 angekündigte Bescheidänderung noch nicht realisiert worden ist. Es war zwar wegen ehemals unberücksichtigter Fakten ein Bescheid amtswegig aufgehoben worden, jedoch wurde mehr als zwei Monate hindurch kein neuer Bescheid an dessen Stelle erlassen.

Am 16.03.2007 wurde seitens der VA an die Behörde herangetreten. Am 29.05.2007 erfolgte eine Urgenz. Dann gab die Behörde mit E-Mail vom 18.06.2007 bekannt, dass der Beschwerdeführerin am 14.06.2007 der neue Abgabenbescheid zugestellt worden ist.

Hierzu ist grundsätzlich zu bemerken, dass ein Abgabenbescheid amtswegig aufgehoben worden war und kein Ersatzbescheid erlassen wurde. Es war keinerlei Zahlung geleistet worden und es erfolgten auch noch keine behördlichen Exekutionsmaßnahmen.

13 Wissenschaft, Forschung und Kultur

13.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Mag. Terezija Stoitsits

13.1.1 Unklare Auswahlkriterien bei der Besetzung der Stelle des Intendanten am Stadttheater Klagenfurt

VA K/174-SCHU/05, Amt der Ktn LReg 1-LAD-271/5-2006

Im Jahre 2005 war die Nachbesetzung der Intendantenstelle am Klagenfurter Stadttheater durchzuführen. Die Intendantenbestellung ist nach einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Landeshauptstadt Klagenfurt Sache eines "Gemeinsamen Theaterausschusses", der im Wesentlichen aus von den beiden Gebietskörperschaften nominierten Vertreterinnen und Vertretern (sechs vom Land, vier von der Stadt) besteht.

Stellenausschreibung im Mai 2005 beschlossen

Der Ausschuss nominierte eine Expertinnen- und Expertengruppe, welche eine Vorselektion der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen sollte. Nur von der Expertinnen- und Expertengruppe vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber sollten in ein Hearing vor den Mitgliedern des Theaterausschusses und der Expertinnen- und Expertengruppe gelangen können.

Aus 87 Bewerberinnen und Bewerber wurden von der Expertinnen- und Expertengruppe, der unstrittig kompetente und anerkannte Personen aus dem kulturellen Leben (z.B. Staatsoperndirektor Ioan HOLENDER und Martin KUŠEJ) angehörten, fünf Bewerberinnen und Bewerber für das Hearing ausgewählt. Der Theaterausschuss entschied sich schließlich einstimmig für Josef Ernst K..

Von 87 Bewerberinnen und Bewerber kommen fünf ins Hearing

Einer der 87 Bewerberinnen und Bewerber, der aus ihm nicht näher bekannten Gründen nicht in die engere Auswahl (Hearing) gekommen war, beschwerte sich schließlich bei der VA und monierte die mangelnde Transparenz des Auswahlverfahrens. Die VA leitete daraufhin ein Prüfungsverfahren ein.

Übergangener Bewerber beschwert sich bei der VA

Positiv ist festzuhalten, dass der VA der formale Ablauf des Besetzungsverfahrens genau geschildert worden ist. Die VA kann auch in der Beziehung des Expertinnen- und Expertengremiums grundsätzlich kein Fehlverhalten erblicken; ebensowenig wird die Qualifikation der Expertinnen und Experten angezweifelt.

VA anerkennt zwar Kompetenz der Expertinnen- und Expertengruppe" ...

Sehr wohl zu kritisieren ist aber die Art des Zusammenwirkens zwischen diesem Expertinnen- und Expertengremium, das immerhin aus 87 Bewerberinnen und Bewerbern fünf ausgewählt hat, die zum abschließenden Hearing eingeladen wurden, und dem "Gemeinsamen Theaterausschuss" als formell entscheidungsbefugtem Organ. In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, was die VA bereits im **24./25. Bericht der VA an den Salzburger Landtag (Prüfungszeitraum 2001 – 2002)** aus Anlass eines mit der gegenständlichen Beschwerde vergleichbaren Falles betreffend die Beiziehung eines "Expertenrates" ausgeführt hat:

"Einen weiteren Verwaltungsmissstand sieht die VA darin, dass der Expertenrat zwar laut Angaben der Salzburger Landesregierung nicht mit einer Entscheidungskompetenz ausgestattet war, de facto aber die Auswahl von 3 aus ursprünglich 61 Bewerbern getroffen hat. Der Theaterausschuss hat die Empfehlungen des Expertenrates lediglich übernommen. Da keinem der von diesem Expertenrat ausgeschiedenen Bewerbern eine Vorsprache vor dem formal entscheidenden Theaterausschuss zugestanden wurde, wurde die Entscheidungskompetenz daher aber de facto vom Theaterausschuss auf den Expertenrat übertragen."

Diese Kritik wird nach wie vor aufrechterhalten.

Auch die genaueren Gründe, aus denen Herr K. schließlich zum Intendanten bestellt wurde, konnten der VA auch nach mehrmaliger Anfrage nicht bekannt gegeben werden. Dies widerspricht einerseits der Stellungnahmepflicht des überprüften Organes gegenüber der VA gemäß Art. 148b (1) B-VG, andererseits dem Transparenzgebot.

Die VA bezweifelt zwar nicht die Kompetenz des schließlich zum Zug gekommenen Bewerbers. Sie kann – mangels näherer Information naturgemäß – auch nicht sagen, ob die getroffene Entscheidung inhaltlich richtig war, oder ob nicht vielmehr eine andere Bewerberin bzw. Bewerber Intendantin bzw. Intendant werden hätte müssen.

Der VA ist somit bis heute nicht bekannt, welche inhaltlichen Erwägungen den schließlich zum Zug gekommenen Bewerber gegenüber den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern ausgezeichnet haben. Auch wenn die VA die Beiziehung namhafter Expertinnen und Experten abstrakt als Maßnahme zur Objektivierung anerkennt, war es ihr aufgrund der lückenhaften Informationen über die letztlich – personenbezogen! – maßgebenden konkret-inhaltlichen Kriterien nicht möglich festzustellen, ob sich die potentiellen Objektivitätssteigerungen im konkreten Verfahren auch tatsächlich aktualisiert haben.

Angesichts der Bedeutung der gegenständlichen Stellenbesetzung wäre eine entsprechend – auch in den inhaltlichen Kriterien –

... kritisiert aber das Zusammenwirken der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Verletzung der Unterstützungspflicht gegenüber der VA durch Kärntner Landesregierung

Auswahl als "Geheimwissenschaft" von Expertinnen und Experten sowie Ausschussmitgliedern?

transparente Auswahl geboten gewesen. Dass eine solche nicht festgestellt werden konnte, ist aus Sicht der VA bedauerlich.

Auch die Personalauswahl innerhalb der Kulturverwaltung sollte nicht in einer Art von "Geheimwissenschaft" erfolgen.

14 Festakt "30 Jahre Volksanwaltschaft" im Parlament

Seit 30 Jahren steht die österreichische VA im Dienst der Bürgerinnen und Bürger. Bundespräsident Heinz Fischer und Vizekanzler Wilhelm Molterer sowie eine Reihe anderer hochrangiger Vertreter aus Politik, Verwaltung und Justiz stellten sich ein, um zu gratulieren.

Eröffnet wurde der Festakt am 26.11. 2007 von Nationalratspräsidentin Barbara Prammer. Sie erinnerte eingangs ihrer Rede an die Ursprünge der VA betonte, dass diese mehr sei, als eine Rechtseinrichtung, sie fungiere nämlich auch als Seismograph für das Verhältnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und dem Staat bzw. der öffentlichen Verwaltung auf der anderen Seite. Bürgernähe, Transparenz und Verständlichkeit würden heute, so Prammer, als Grundlagen für jede Verwaltungsreform gesehen. Zudem belebe die VA die Demokratie, weil sie gegenüber dem Parlament aufzeige, wie Gesetze vollzogen würden und wie die Verwaltung arbeite.

Bundespräsident Heinz Fischer bezeichnete die VA als eine "Erfolgsstory", die auf einem guten Stück parlamentarischer Arbeit fuße. In seinem Rückblick auf die jahrelange Diskussion der Gesetzgebung meinte er, gerade diese Institution stelle einen authentischen Beitrag der Zweiten Republik dar.

Als Festredner war auch der österreichische Schriftsteller Franzobel, der darüber philosophierte, "was gerecht und was richtig ist", eingeladen worden. Sein Redebeitrag wird mit seiner freundlichen Genehmigung nachfolgend zur Gänze abgedruckt:

Franzobel – "Alles was recht ist"

Im Namen der Gerechtigkeit. Im Namen der Gerechtigkeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, also ehrlich, im Namen der Gerechtigkeit sind in der Geschichte der Menschheit mehr Menschen umgebracht worden als unter jedem anderen Vorwand, als gerecht wurden die meisten Kriege, die Hexenverbrennungen und fast jeder Genozid bezeichnet. Als gerecht wurden die mittelalterlichen Gottesurteile angesehen ebenso wie das Recht auf die erste Nacht im feudalistischen System. Und wir? Wir empfinden die ungleiche Verteilung des Wohlstandes als gerecht, die Flüchtlingslager, Abschiebungen. In einer persischen Geschichte empfindet es der König eines reichen Volkes als gerecht, einem Asylsuchenden Volk ein bis zum Rand gefülltes Glas Milch zu senden, um damit zu zeigen, so voll wie dieses Glas sind wir, mit jedem weiteren Tropfen laufen wir über.

Was also ist gerecht? Ist es gerecht, wenn einem ein Auge ausgestochen oder ein Zahn ausgeschlagen wird, weil Gleiches mit Gleichem vergolten werden muss? Ist Freiheitsstrafe für einen Mord gerecht? Oder für einen kleinen Diebstahl aus Hunger? Kommt Gerechtigkeit von Rache oder von aufrechnen? Etymologisch stammt das Wort Recht von gerade richten, von richtig. Aber was ist richtig? Gibt es nicht oft mehrere Wahrheiten? Ist das Recht also etwas anderes als die Legitimation einer Gesellschaft für Abschreckung und Vergeltung?

Wenn sich fünf Schiffbrüchige entscheiden, dass ihre Überlebenschance steigt, wenn sie den sechsten über Bord werfen, ist das zwar eine demokratische Mehrheit und logisch gerechtfertigt, doch ist es auch rechtens? Nein. Es gibt kein Recht in der Welt, nur ein Rechtsempfinden, das jeder für ein gesundes hält, zumindest sein eigenes. Recht existiert nicht, es muss erst gesprochen werden. Und jede Rechtsprechung, so berechtigt sie sich auch anhören mag, schafft zwangsläufig Unrecht, das sich wieder Recht verschaffen will, was Unrecht schafft, das sich wieder Recht verschaffen will, was wieder Unrecht usw. Ein wahrer Reigen. Vielleicht werde auch ich hier dem Recht nicht ganz gerecht, wenn ich meine, dass das Recht von Rechtswegen ganz schön linkisch ist. Die einzig gewisse Gerechtigkeit ist die, dass wir alle sterben müssen.

Dass das Recht und die Gesetze aber nicht gottgegeben und auch nicht von langer Dauer sind, zeigt schon ein Blick in die Geschichte. Ich nenne hier nur den Namen eines Mannes, der in Österreich als Hochverräter verurteilt worden ist, und später, obwohl dieses Urteil nie aufgehoben wurde, als maßgeblicher Bundeskanzler die Geschicke dieses Staates lange bestimmte: Bruno Kreisky.

Nun, lassen Sie uns offen miteinander lügen, wir leben zum Glück in einer moralisch hoch entwickelten Gesellschaft mit einem diffizilen und im großen und ganzen wohl gerecht empfundenen Rechtssystem, das die Ungerechtigkeit in Grenzen hält. Dennoch ist es den meisten wohl lieber, nicht all zu oft mit dem Gesetz und noch weniger mit den es exekutierenden Organen in Berührung zu kommen. Wie sehr man als einzelner dem Staat ausgeliefert ist, zeigt sich in milder Form bei jedem Grenzübertritt, wenn man den Reisepass herzeigen und auf das Durchwinken warten muss. Jeder, der schon einmal in instabileren Ländern gewesen ist, weiß, wie lange so eine Überprüfung dauern kann. Schon bei einer derart routinemäßigen Amtshandlung sind den Schikanen und der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Nicht anders im Verkehr. Ich kenne Menschen, die regelmäßig wegen geringfügiger Lappalien zu hohen Strafen verurteilt werden, während andere schwere Verfehlungen begehen und dennoch ungeschoren davon kommen, weil die Beamten eben noch einmal ein Auge zudrücken. Sie, die Ungeschorenen, sehen ehrlich aus und sie verhalten sich auch richtig, nämlich devot, während die anderen, die Bestraften, unehrlich aussehen, ansatzweise renitent sind oder einfach Probleme mit Autoritäten haben. Und dann gibt es noch Juristen, die zum Beispiel mit ihrem Auto verkehrt in der Einbahn stehen, mit dem Vorwurf konfrontiert "Sie sind gegen die Einbahn gefahren." sich so rechtfertigen: Nein, ich habe zurückgeschoben. – Ja, darf er das? – Bis Sie da drauf gekommen sind, bin ich schon wieder zu Hause. Und wenn der Jurist mit 200 geblitzt worden ist, hat er sein Auto eben einem Bekannten aus dem Kongo, oder einem anderen Land, mit dem Österreich kein Auslieferungsabkommen hat, verborgt, und bleibt ebenfalls straffrei. Ist das gerecht? Nicht ganz.

Was aber, wenn Sie für ein und dasselbe Vergehen zweimal bestraft werden? Oder wenn Ihre Mutter in einem fremden Land vermisst wird, Sie selbst eine Hundestaffel organisieren, deren Einsatz aber wegen mangelnder Sprachkenntnisse der Botschaftsangehörigen nicht bewilligt werden kann? Was wenn Sie einem Bankräuber nachstellen, dabei einen Bauchschuss erleiden, aber keine Versehrentenrente bekommen? Was, wenn Sie sich von einem Richter schlecht behandelt fühlen? Was wenn Ihr Sohn im Freibad ein Saisonverbot bekommt und sein Lichtbild groß ausgehängt wird? Was wenn eine Mobilfunkanlage auf ihrem Nachbar-

grundstück errichtet wird? Sie wegen einer Lokalneueröffnung um den Schlaf gebracht werden? Ihnen Fortbildungskurse nicht angerechnet werden? Sie belangt werden, weil Sie eine Straße um Zentimeter neben dem Zebrastreifen überquert haben, oder wenn Ihnen der für die Ausstellung eines neuen Reisepasses zuständige Beamte vorschreibt, dass der Hintergrund beim Lichtbild weiß sein muss, weiß, verstehen Sie, weiß, und nicht wie bei Ihnen elfenbeinfarben. Geschieht Ihnen dann recht? Mich hat man übrigens gleich ausgelöscht. Noch im alten Reisepass war der Eintrag des Künstlerpseudonyms Franzobel möglich. Im neuen nicht mehr, die EU-Verordnung war dagegen. Was kann ich dagegen tun? Die EU klagen? Ich brauche den Volksanwalt, sonst gibt es mich nicht mehr.

Für den einzelnen bedeutet ein Gang zum Gericht ein enormes finanzielles Risiko. Wird ihm nicht Recht gegeben und muss er die Verfahrenskosten tragen, ist nicht selten seine Existenz bedroht. Der einzelne hat eben kein Recht auf Recht. Doch! Hat er schon. Und eben dafür gibt es den Volksanwalt. Advocatus populi. Diese Einrichtung ist so selbstverständlich, so nützlich und lobenswert, dass es wundert, wie sie erst 30 Jahre alt sein kann. Die Volksanwaltschaft ist rechtsstaatlich so logisch und rechtens, dass es wundert, wieso nicht schon Montesquieu seine berühmte Gewaltenteilung Legislative, Exekutive, Judikative um die Volksanwaltschaft, den Anwalt für jedermann, erweitert hatte. Rein literarisch ist es zwar erfreulich, dass die Volksanwaltschaft nicht älter ist, wären doch sonst Werke wie Kleists Michael Kohlhaas, Kafkas Prozess oder Bölls Verlorene Ehre der Katharina Blum niemals geschrieben worden. Schließlich wären die Betroffenen einfach zum Volksanwalt marschiert. Rechtsstaatlich aber ist es ungeheuerlich, dass diese Einrichtung noch so jung ist.

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft umfasst – ich habe den 400 Seiten starken Bericht von 2006 gelesen, eine spannende, manchmal groteske Lektüre – die Tätigkeit der Volksanwaltschaft umfasst also alle Lebensbereiche, das geht von Soldaten, denen rechtmäßige Verdienstmedaillen enthalten wurden, über Beihilfen für Zivildienstler, Polizeidiensttunde, die Familienangehörige gebissen haben, rechtlose Strafgefangene, vorenthaltene Pflegegelder, Wasserrecht, Schikanen gegen Privatschulen, nur befristet ausgestellte Lenkerberechtigungen, unzureichende Sozialleistungen, und und und.

Der einzelne ist den Verhältnissen oft hilflos ausgeliefert. Was tun, wenn sich ein Vorgesetzter wie ein Despot aufführt, ein rechter Rechtskant ist und verkündet: Ich kann machen, was ich will. Was tun, wenn man auf grantige, giftige, rechthaberische Beamte trifft, die auf stur schalten, weil sie nicht mit Menschlichkeit kontaminiert sind, einem aus reiner Bosheit oder Faulheit das Leben unerträglich machen? Der einzelne Mensch ist dann alleine, hilflos, ausgeliefert. Die Volksanwaltschaft umarmt ihn, nimmt sich seiner an. Die Volksanwaltschaft bemüht sich, ihm zum Recht zu verhelfen, wie zweifelhaft selbiges auch immer sein mag. Sie schützt den einzelnen, nimmt sich seiner an – macht die Welt um ein Eutzel gerechter, und das ist allemal recht. Vielen Dank. Und weiter so.

In der persischen Geschichte hat übrigens der Anführer des Asylsuchenden Volkes in das volle Glas Milch einen Löffel Zucker gegeben, um zu zeigen so sind wir. Ein bisschen etwas geht immer noch, das Leben kann nur süßer werden.

Vielen Dank.